



Dokumentation der Jahrestagung
anlässlich 30 Jahre
Komitee für Grundrechte und Demokratie

**Der Kampf um Menschenrechte
im Zeitalter kapitalistisch entfesselter Globalisierung –
seine Ambivalenzen, Grenzen und Perspektiven**



■ Komitee für
Grundrechte und
Demokratie e.V.

Editorial

Vom 24. bis 26. September 2010 hatte das Komitee für Grundrechte und Demokratie anlässlich seines 30-jährigen Bestehens zu einer Tagung nach Berlin eingeladen. Der Tagungstitel lautete: Der Kampf um Menschenrechte im Zeitalter kapitalistisch entfesselter Globalisierung – seine Ambivalenzen, Grenzen und Perspektiven. In ihm kommt schon das komiteeeigene Verständnis von Menschenrechten zum Vorschein: erstens, Menschenrechte sind nie zeitlose, bereits verwirklichte Normen und Werte, sondern Begriff wie Praxis der Menschenrechte bleiben stets umkämpft, weil Menschen unter ihren jeweiligen sozialen, politischen und ökonomischen Lebensbedingungen Menschenrechte selbst zu bestimmen und zu verwirklichen trachten. Sie deuten diese immer wieder neu auf die sozialen Erfordernisse des eigenen (und fremden) Lebens aus. Exemplarisch: Ist etwa Kinder- und Altersarmut in einem überreichen, hoch industrialisierten Staat menschenrechtsgemäß? Das Pathos von der durch alle staatliche Gewalt zu achtenden Menschenwürde weht folgenlos über die darbenenden armen Alten und Jungen in dieser Gesellschaft hinweg. Die Geltung der Menschenrechte aber entscheidet sich am je einzelnen Menschen, nicht an ihrer unverbindlichen Abstraktheit, die den tatsächlichen Menschen in seiner gesellschaftlichen Bedingtheit nicht mehr erreicht. Zweitens, darum werden Menschenrechte im Titel der Jahrestagung bereits in Bezug zu den gesellschaftlichen Verhältnissen, hier weltweit, gesetzt, sind die menschengemachten gesellschaftlichen Verhältnisse und Institutionen immer erneut auf ihre menschenrechtlich demokratische Tauglichkeit zu überprüfen. Wiederum an den schwächsten und an den schutzlosen Mitgliedern einer Gesellschaft ist die universelle Geltung der Menschenrechte genau abzugleichen. Bleiben sie leere, herrschaftsgenehme Formeln, oder verwirklichen sie den Schutz und ermöglichen sie den Gestaltungsraum der arm- und ohnmächtig Gehaltene(n) tatsächlich?

Nicht alle, die an der Jahrestagung mitgewirkt haben, haben es vermocht, ihre Beiträge für die nun vorliegende Dokumentation zu verschriftlichen. So fehlen die Aufsätze von *Karl Kopp* (Pro Asyl), *Bernd Drücke* (Graswurzelrevolution) und *Peter Grottian*. Zu den hier dokumentierten Beiträgen, die über die auf der Tagung gehaltenen Vorträge hinausgehen: *Wolf-Dieter Narr* legt in neun zusammenfassenden Thesen den vorstaatlichen Charakter der Menschenrechte als Ausfluss menschlicher Bedürfnisse in ihrem historischen Kontext dar. Die Perspektive dieses vorstaatlichen, externen Menschenrechtsbegriffs ermögliche erst die Kritik an dem staatlich verrechtlichten Menschenrechtsbegriff.

Albert Scherr zeigt hingegen in seinem Beitrag auf, eine menschenrechtlich argumentierende und notfalls selbst mit zivil ungehorsamer Praxis unterstrichene Kritik an den bestehenden menschenrechtswidrigen gesellschaftlichen Zuständen bezieht sich direkt oder indirekt selbst wieder auf vorab als geteilt vorausgesetzte normative Prinzipien. Es sei denn, die herrschenden Normen werden selbst schon unter den Verdacht gestellt, geschichtlich nichts anderes als herrschende Machtpraxis widerzuspiegeln und diese menschenrechtlich zu überhöhen. Sein Artikel verdeutlicht, wie sehr in den Auseinandersetzungen um Begriff und Praxis der Menschenrechte immer auch schon die Staatenordnung und der Nationalstaat selbst einerseits vorausgesetzt werden, aber auch in Frage gestellt werden müssten.

Claudia Lohrenscheit vom Deutschen Institut für Menschenrechte zeichnet die menschenrechtspolitische Entwicklung nach, wie das sexuelle Selbstbestimmungsrecht – als Ausdruck des Freiheits- und Gleichheitsanspruches der Menschenrechte überhaupt – für

Schwule, Lesben, Bi- sowie Trans- und Intersexuelle, in vielen Ländern immer noch kriminalisiert, strafrechtlich verfolgt und massiv ausgegrenzt, in den nationalen und internationalen Menschenrechtsschutz langsam Eingang gefunden hat, und wie das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung durch Menschenrechtsbildung gestärkt werden kann. *Thomas Gebauer* beschreibt eindrücklich, wie die sozialmedizinische Hilfs- und Menschenrechtsorganisation „medico international“ das Menschenrecht auf Gesundheit und Integrität in ihren Projekten um- und durchzusetzen versucht, wie sie das Recht auf Gesundheit mit sozialer Gerechtigkeit und demokratischer Teilhabe als dessen Grundlage in ihrer Projektarbeit programmatisch und praktisch verbindet.

Im Anhang sind der Einladungstext, ein Interview zur Tagung sowie der veröffentlichte Tagungsbericht abgedruckt und vervollständigen die Dokumentation. Hinzuweisen bleibt noch, dass die Konferenz von der „Rosa-Luxemburg-Stiftung“ sowie der Stiftung „Erinnerung Verantwortung Zukunft“ gefördert wurde.

Bei allen unterschiedlichen Akzentuierungen der hier wiedergegebenen Aufsätze in der Tagungsdebatte waren sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einig: der Kampf um Menschenrechte darf nicht aufgegeben werden. Er kann alltäglich geführt werden. Dazu möchte die Dokumentation einladen.

Köln im Juli 2011

Dirk Vogelskamp

Menschenrechte, Illusion und Urteilsfundament

Eine Zusammenfassung

I. Von eigenen Wahrnehmungen nicht zu reden, demonstriert Zeitungslektüre täglich, dass es mit dem, was als Menschenrechte weltläufig bezeichnet wird, nicht zum Besten steht. Beunruhigender noch: sie spielen im Trubel der herrschenden Ökonomien, der politischen Ereignisse, dem Leben von Milliarden von Menschen so gut wie keine Rolle. Nominell wird in ihrem Namen meist gelogen, selbst wenn beklagt wird, sie würden verletzt. Reell fällt nur auf, wie sie übertreten, zertreten und missachtet werden.

II. Wenn man begreift, dass in den Begriffen der Menschenrechte, Bedürfnisse, Strebungen, Möglichkeiten und Erfordernisse von Menschen gefasst werden, die nur insoweit verwirklicht werden, so die Menschen in ihren Gesellungen sich darum kümmern, wird ihr missachtetes, oft pervertiertes ‚Schicksal‘ durchsichtiger. Ihnen stehen andere menschliche Bedürfnisse und Gegebenheiten entgegen. Die geschichtsbegleitenden Tänze um goldene Kälber beispielsweise. Sie können auch deswegen missachtet werden, weil das Verlangen, das in Menschenrechten Form gewonnen hat, versäumt, von anderen Interessen überlagert, ja, sogar gänzlich unterdrückt werden kann. Dennoch lohnt es, sich für Menschenrechte einzusetzen, weil sie Chancen des Möglichkeitswesens Mensch darstellen, die, aktualisiert, den Menschen zum Menschen machen, indem er/sie mit sich und anderen menschenrechtsgemäß, im emphatischen Sinne menschlich umgeht. Der Abgrund, dass Menschen unmenschlich handeln – oder von ihren Mitmenschen inhuman behandelt werden –, gähnt überall und quer durch Geschichte und Gegenwart.

III. Der Ausdruck „Menschenrechte“, sogleich mit dem bestimmten Artikel versehen, wird erst im 18. Jahrhundert bekannt. Im letzten Drittel des Jahrhunderts kommt es zu zwei Erklärungen allgemeiner Menschenrechte. Sie werden naturrechtlich begründet: alle Menschen sind ‚von Natur‘ gleich und frei geboren. Sie werden aber zeit- und Umstände gemäß begrenzt konzipiert, aufgefasst und noch begrenzter – so überhaupt – auch in den Ländern ihrer ersten Verkündung verwirklicht: den USA und Frankreich. Die allgemeinen Menschenrechte werden als individuelle Abwehrrechte gefasst. Als ‚ihre‘ Individuen werden zeitselbstverständlich westliche, weiße, besitzende Männer angenommen. Die ihnen entsprechende – kollektive – Wirklichkeit wird vorausgesetzt. Vorstaatlich sind sie gegen den (absolutistisch feudalen) Staat gerichtet. Gesellschaft und ihre aufkommende (kapitalistische) ‚freie Verkehrswirtschaft‘ werden menschenrechtlich nicht adressiert. Die Bewegung, Sklaverei abzuschaffen, die sich um diese Zeit anzeigt, verläuft über Jahre, Jahrzehnte, ja Jahrhunderte, nicht nur in den USA, kaum begonnen, aufhaltsam. Falsch wäre es, zu verkennen, dass es vor den Erklärungen im 18. Jahrhundert sich über die Jahrhunderte ziehende Entwicklungen in europäisch-angelsächsischen Ländern gab, die die Bedingungen und die Begriffe der späteren Menschenrechte vorformulierten und vorbereiteten. Falsch wäre es gleicher Weise, überall auf der von Menschen bewohnten Erde zu verkennen, wenngleich verstreuter und spärlicher, dass lange vor den Nomina, zuerst eine Vorstellung vom „Menschen“, der (einzelnen) Person, dann später Alliterationen zu Menschenrechten vorhanden waren oder hinterher als solche gesehen werden können. Diese vormenschenrechtlichen Verhalte und Aussagen über Menschen und ihre Gesellungen stellen eine eigene Fundgrube dar. In dieser sollte nicht zuletzt in dem Sinne gegraben

und geschürft werden, damit die schmalen und abstrakten modernen Begriffe und die mit ihnen erkannte Wirklichkeit qualitativ ergänzt und außerdem in seiner „westlichen“ Schlagseite korrigiert werden kann.

IV. Wenn uns ‚die Natur‘ keine klaren und eindeutigen Antworten gibt, wenn religiöse und/oder philosophische Deduktionen nicht widerspruchlos überzeugen, dann fragt sich angesichts der berührten Verfehlungen, wie Menschenrechte mit welchen Graden der Verlässlichkeit und der Verbindlichkeit begründet werden können? Unseres Erachtens kann dies nur historisch anthropologisch geschehen. Indem man, wo immer möglich, in teilnehmender Beobachtung sammelt und zusammensieht, wie sich Menschen in ihren Bedürfnissen, ihrem Leid und ihren Freuden, ihrem Konfliktaustrag und ihren Kämpfen und nicht zuletzt in künstlerischen und religiösen Äußerungen und Praktiken über sich und andere berichtet und leidend/handelnd dargestellt haben. Aus den Quellen der endlosen Herrschaftsgeschichte bis heute, den emanzipatorischen Rebellionen, die nie in statischer Ungleichheit und Unfreiheit aufhebbar waren, entlang dem blutroten Faden von Leid und von Menschen bewirktem Tod, rückgratgebückt, der sich durch alle erkenntlichen Gesellungen zieht, und schließlich aus den Darstellungen und Zukünften, von Menschen künstlerisch und religiös vorstellungskräftig, phantasievoll entwickelt, lässt sich eine erstaunliche Fülle von Einsichten über Menschen schöpfen. Eine ungeheure Vielfalt gewiss. Widersprüche, die schier zerreißen. Diskontinuitäten auch, die alle flüggen Verallgemeinerungen in nicht auszulotende oder überbrückbare Klüfte fallen lassen. Menschenlang ins Ungewisse hinab. Überraschend und eigenartig tröstlich sind jedoch daneben und darüber hinaus die Kontinuitäten vom mythischen Adam und der gleich auratischen Eva an. Dass es so etwas, Darwin eigenartig bestätigend, wie eine gemeinsame Geschichte der homines sapientes zu geben scheint, gemeinsam, wohl gemerkt, damit keine täuscherische Harmonie aufkomme, auch in List und Verrat, in Mord und Krieg, in den immer anwesenden und zu jeder Zeit aktualisierten Handlungen von Menschen aus der Mitte ihrer Gesellschaften heraus, die, mit Abstand betrachtet jedenfalls, als unmenschlich zu qualifizieren sind. Übersieht man die Brüche nicht, die Gegenstrebungen, dann lassen sich aus dem Gemenge der Geschichte konstante Bedürfnisse in all der aktualisierten Formenvielfalt herausziehen. Sie drängen allesamt auf die Verwirklichung von Bedürfnissen, die heute unter anderem in den Begriffen der Menschenrechte Form finden. Im Unterschied zu deren eher passivem Verständnis handelt es sich durchgehend um von den Menschen selbst einzulösende ‚Rechte‘ im Sinne von Erfordernissen. Selber Gehen; Sich-selbst-Bestimmen; Mitbestimmen; über einen eigenen (sozialen) Raum zu verfügen; nicht in sich eingreifen, sich verdingen, verdinglichen lassen; sich jeder Herrschaftshand entwinden, mit anderen gleichwertig sein, gesellschaftlich anerkannt zu werden, unbeschadet aller Konflikte in Frieden mit anderen leben zu können; und ähnliche Bestrebungen weiter und vergleichbare Bestrebungen fort. Plastisch zu fassen sind solche Bedürfnisse im Umkehrschluss aus dem Zwang aller Herrschaften, sich zu rechtfertigen und den Arten der Legitimation; aus emanzipatorischen Protesten und ihren Begründungen; beispielhaft für die jüngste europäische Zeit von Spartakus bis Solidarinošć; aus der Vielzahl menschlicher Leiden an gesellschaftlichen Umständen: Geschichten aus der weltweit verbreiteten Sklaverei; Geschichten entlang der Leidenskette der kriegerischen Eruptionen menschlicher Gesellschaften: von der Ilias Homers im 9. Jahrhundert vor unserer Zeit bis zum Vietnamkrieg oder dem währenden in und gegen Afghanistan: Achilles in Vietnam! Die Leidens- und Freuden-Geschichten mehrdimensional, transzendent aus der Vielzahl der Kunstarten und ihrer Werke, wie aus den religiösen Berichten und Projektionen, uner-

schöpft in ihrer Vielfalt, künden sie überraschend gleichsinnige Botschaften, auch gerade in ihrer Dissonanz, ihrem Messianismus, ihrer transzendenten Verteufelung und Verhimmelung. Für unsere Belange gibt Zweierlei den Ausschlag. Zum einen: die vielen Spiegel lassen uns, mit Goethe formuliert, im Spiegelglanz, so sehr er erschauern macht, „das Leben“ haben, sprich Grundströmungen finden, aus denen Menschen komponiert werden. Zum anderen: die die Menschen charakterisierenden, ihnen nötigen Bedürfnisse werden nur einigermaßen erfüllt, wenn die gesellschaftlichen Kontexte, letztlich die jeweiligen Gesellschaften insgesamt diesen Bedürfnissen entsprechend organisiert sind. Das heißt für die Menschenrechte in ihren gefassten Formen: Sie sind nur, wenn die Gesellschaften in allen wichtigen Institutionen demokratisch und in ihren materiellen sozialen Einrichtungen von ihnen durchdrungen werden.

V. Genau betrachtet, hätte das schon früher der Fall sein müssen. In jedem Fall aber gilt: nach 1945, nicht zufällig das Jahr der Gründung der „Vereinten Nationen“ (UN), die am 10.12.1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ verabschiedet haben, kann über Menschenrechte nicht gesprochen werden, wenn man von den nationalsozialistischen Konzentrations-, insbesondere den Vernichtungs- und Todeslagern, den Todesmärschen kurz vor Kriegsende, aber auch den anders begründeten Lagern (Gulags) der stalinistischen Sowjetunion und den daherum grausenden Massakern vor dem und während des 2. Weltkriegs schweigt. Kann man angesichts der Täter, Ausdruck riesiger Herrschaftsgesellschaften, kann man aber, jammervoll angesichts nackt zu schier vegetativen Wesen drangsalierten Opfern, sozusagen menschenrechtsfrisch und menschenrechtsfrei von universellen Menschenrechten reden? Primo Levis abgründige Frage, 1946: „Ist das ein Mensch?“, hat eine radikal ungleiche Doppelbedeutung. In dieser Zusammenfassung sollen zusätzliche Verkürzungen des immer zu knappen Textes vermieden werden. Der Stachel der Frage ist mit keiner Zange herauszuziehen, mit keiner Salbe zu entwunden. Menschenrechtlich bleiben unter anderen drei Konsequenzen: Das alte römische Prinzip: den Anfängen wehren, darf nicht betulich und ‚pragmatisch‘ faul auf die lange Bank geschoben werden. Als genüge es, auf den lichterlohen Brand zu warten (vgl. Max Frisch: Biedermann und Brandstifter); Menschenrechte verletzende Einzelfälle, heute beispielsweise die Abschiebung von Sinti und Roma, sind keine leichtgewichtigen Einzelfälle. Sie entziehen einer solchen Politik, ihren Betreibern und Claqueuren den Boden der Legitimation insgesamt. Das aber bedeutet, dass Begriff und Praxis der Menschenrechte im Sinne gesamtgesellschaftlich und gesamtpolitisch bodenlos abstrakter individueller Abwehrrechte in keiner Hinsicht ausreichen.

VI. Was sind die ziemlich zerzausten Menschenrechte und worin bestehen sie? Mit einer einfachen Definition ist's nicht getan. Will man Menschenrechte als gesellschaftspolitisches Maßverhältnis individuell und kollektiv verstehen und verwenden, dann muss man im Rahmen einer Vorstellung von Mensch und Gesellschaft über eine nicht summarisch abschließbare Reihe von Kriterien und Verfahrenselementen verfügen, bzw. eine solche praktisch verwenden. Einige wenige seien genannt. Zum einen: Sich selbst zu bestimmen, frei zu sein, ist nur dann möglich, wenn Menschen ihre menschenrechtlich geformten Bedürfnisse selbst in die Hand nehmen, in jedem Fall durchgehend mitbestimmen können. Wer anders sollte meine „Würde“, meine „Freiheit“, meine „Unverletzlichkeit“, meine Gleichbehandlung bestimmen können, als zuerst und letztlich ‚ich‘ selber. An allen wichtigen Menschenrechtsbegriffen ist zu zeigen, dass sie praktisch zu unverbindlichen Abstrakta verkümmern, allenfalls bundesverfassungsgerichtsemphatisch als „absolute Werte“ erhoben werden, so sie nicht von mir als Bürgerin und Bürger mit- und selbstbe-

stimmt werden. Wer anders als ‚ich‘ kann die Integrität meines Körpers, meiner Psyche und meines Geistes einschätzen und eventuelle Verletzungen anzeigen? Gerade, weil Menschenrechte inmitten in sich wandelnder Gesellschaft ihrerseits neu und neu und in konkreten Zusammenhängen ausgemacht werden müssen, sind sie nicht als „Abwehrrechte“ zu fassen. Als sei ihr Bestand fertig gegeben. Vielmehr kommt es darauf an, sie von der (aktiven) Bürgerin aus zu fassen. Menschenrechte gehen deshalb notwendig mit Demokratie zusammen. Letztere reicht in ihrem repräsentativ reduktionistischen Charakter nicht aus. Sie ist als Demokratisierung vor allem lokaler und regionaler Institutionen über staatliche hinaus zu unterbauen. Allgemeine Plebiszite wären dafür nicht nützlich. Demokratisierung der Schule, der Krankenbürokratie à la Krankenhäuser, der Sozialbürokratie u.a.m. Zusätzlich zur bürokratisch sozialisierten Armut qua Hartz IV liegt der Skandal des Gesetzes und seiner Handhabung in der unwürdigen Entmündigung der Hartz IV-Empfängerinnen. Zum anderen: Menschenrechte sind personenbezogene Rechte. Aber nur teilweise und unzureichend. Sie sind in doppeltem Sinn als kollektive mitzufassen.

a) Die Gestalt und Ausstattung des gesellschaftlichen Kontextes gibt den Ausschlag, ob ich meine Freiheit genießen kann – es sei denn ich gehörte zu den üppigen, aber in Minderheit befindlichen Fettaugen auf der gesellschaftlichen Suppe (diese sind „fett“ freilich anders entfremdet). Also bedarf es einer erklecklichen Reihe sozialer Bedingungen, damit meine Freiheit mehr ist als eitler Wahn. Genügend Brot; eine Arbeit, die in ihren Anerkennungen intern und außerhalb derselben genügend Zeit lässt und mein Selbstbewusstsein nicht kriechen lässt wie eine Pflanze in schattenhoher, sonnenarmer Umgebung. Demokratisierende Elemente kommen hinzu.

b) Ein zweiter, damit verbundener Aspekt betrifft Minderheiten. Was nützen mir vielleicht unzureichende individuelle Ausstattungen, wenn ich das Leben in der Gruppe nicht führen kann, der ich mich zugehörig fühle? Weil der Gruppe alle kulturell und materiell nötigen Lebensbedingungen in abstraktem Staatsbürger-, Integrationsgehabe oder noch in repressiv toleranter Ausländerbehandlung schon rechtlich, mehr aber eigeninstitutionell vorbehalten werden. Insgesamt gilt: dem Kern menschlicher Bedürfnisse, die, genau genommen, alle in bürgerlicher Freiheit enthalten sind und sich in ihrer materiell kulturellen Begründung finden, hat die „Physik der Sitten“ der in einander verschachtelten gesellschaftlichen Kontexte zu entsprechen. Mit Max Weber ausgedrückt, im Sinne individueller und gesellschaftlicher Adäquanverhältnisse.

VII. Obwohl die Menschenrechte *vorstaatlich* begründet worden sind, werden sie von Anfang an in dreifachem Sinne staatsfixiert behandelt. Zum einen im Sinne ihres nur an die Adresse des Staats gerichteten Abwehrcharakters. Zum zweiten werden sie nahezu exklusiv und positiv auf den Staat gerichtet, jedenfalls dann und spätestens dann, wenn dieser repräsentativ demokratisch verfasst ist. Zum dritten wird, selbst wo unter der Perspektive der ersten beiden Bezüge vereinzelte Kritik geübt wird, ‚der‘ Staat als historische Gegebenheit naturwüchsig vorausgesetzt. Nun lassen sich eine Reihe guter Gründe nennen, warum der vom (liberalen) Bürgertum angestrebte und erkämpfte Verfassungsstaat, auch nachdem er kapitalgeschaffen und arbeiterbewegungsgedrungen ein ‚Massenstaat‘ im Laufe des 19. und frühen 20. Jahrhunderts in mittel- und westeuropäischen samt angelsächsischen Ländern geworden war, in hohen Verfassungsehren selbst bei verdünnten Verfassungswirklichkeiten gehalten wird. Ein minimales Maß an Demokratie in raum- und bevölkerungsreichen Gesellschaften; rechtsstaatliche Sicherheiten (rule of law); Sicherung der liberalen Markt- und Eigentumsfreiheiten samt nötigen sozialstaatlichen Ergänzungen; und im Kontext des „Rechtsstaats“, eine deutsche Wort- und Wirklichkeitsschöpfung, die

Wahrnehmung der liberal verstandenen Menschen- und/oder Bürgerrechte. Überblickt man aber die letzten 150 Jahre, dann ist die liberaldemokratische Indolenz dem grundrechtsbezogenen liberaldemokratischen Rechtsstaat gegenüber immanent, aber liberaldemokratisch betrachtet, zur Hohlformel geworden, weder verständlich, noch zulässig. Nur drei geraffte Gründe sind zu apostrophieren:

(1) Wenn denn je, so ist heute die repräsentative Demokratie schon allein aus quantitativen Gründen, verloren im globalen Kontext, nicht mehr funktionsfähig. Es sei denn mit einschneidenden Verfassungsänderungen vor anderen organisatorischer Art. Es hapert systematisch an der repräsentativ-demokratischen Qualität: an der Repräsentation der Bevölkerung durch die Repräsentanten. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG lassen sich bestenfalls als Witz bezeichnen. „Alle Macht“, die vom „Volke“ ausgehen soll, wird nicht nur von repräsentativen Institutionen vollkommen mediatisiert. Die repräsentativen Institutionen sind, an der Spitze das Parlament (Art. 38 GG und ff.), derart überfordert, dass sie – die gewählte Exekutive eingeschlossen – bestenfalls ein mehr oder minder wohl funktionierendes, legitimatorisch mehr als fadenscheiniges „Akzeptanzmanagement“ samt extensiven „symbolic uses of politics“ (Murray Edelman) vermögen. Die bürgerlich wichtige, wenn nicht zentrale Rechtssicherheit bleibt im Dickicht der Fülle der Gesetze, ihrer Komplexität und ihrer durch unbestimmte Rechtsbegriffe unter anderem zerschlissenen Formen, von ihrer Sprache angefangen, schlicht und einfach auf der Strecke. Nur mächtigen Konzernen mit dicken, ihrerseits längst durchökonomisierten Anwaltskanzleien mag dieses Rechtslabyrinth genehm sein. Die Armen und Bedürftigen werden in ihm ohnmächtiger und rechtloser als zuvor.

(2) Der Umgang des liberaldemokratisch verfassten Staats mit der prinzipiell eigenständigen, heute nur sekundär verrechtlichten Ökonomie gleicht in veränderter Weise einer Radierung Paul Klees „Zwei Herren, einander in höherer Stellung vermutend, begegnen sich“. Der Staat, die Ökonomie im Zeitalter der Globalisierung vollends (und zurecht) in höherer Stellung vermutend, begegnet ihr jenseits von Posen und Wortgeklingel unterwerfend. Das hat zur Folge, dass die Strukturen und Funktionen dauernder und verschärfter Ungleichheitsproduktion staatlich – mehr noch als zuvor – allenfalls randständig korrigiert und modifiziert werden. Sie werden vor allem nach unten gesichert.

(3) Staatliche Institutionen bleiben vor allem aus zwei Gründen auch für die global aktiven Unternehmen in ihrer Konkurrenz nach wie vor, ja in vermehrter Weise essentiell. Zum einen sind sie es, die zu allgemein geltender, in der Regel immer noch wirksamer Legitimation in der Lage sind. Zum anderen verfügen sie im Zusammenhang allgemeiner Legitimation, von ihr gedeckt, sie miterzeugend, über das vornehmste Instrument des Staates, zugleich eines seiner hauptsächlichen Definitionsfaktoren: das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit. Dieses Monopol, im Gegensatz zu seiner Hobbesschen Begründung und dem staatlich permanent erzeugten Legitimationsglauben qua Sicherheitsmanagement, war von Anfang an liberaldemokratisch fragwürdig. Manche Frühliberalen wie die Badener wussten darum. Im Umkreis der staatlichen Änderungen, vor allem der kapitalistischer Ökonomie, ihrer Globalisierung und ihres mehr als je teilweise entkoppelten Finanzkapitals, nehmen die staatlichen Sicherheitsaufgaben bezogen vor allem auf expansive Investitionschancen, Energiesicherung als Expansion und den allemal prekären Arbeitsmarkt, auch im Sinne verschärfter Exklusionen zu (Stichwort: FRONTTEX). Das heißt aber: die Gefährdung basaler Grund- und Menschenrechte wächst. Was Hannah Arendt vor bald 70 Jahren über die Displaced Persons (DP's) geschrieben hat, dass sie nicht einmal Rechte haben, Rechte zu haben, trifft allgemeiner zu, als seinerzeit, da sie es schrieb. Mit anderen Worten: Gefahr für die Menschenrechte geht heute just von den

Trägerstaaten der Bürgerrechte aus – nicht nur, nicht primär von den mitgeschaffenen „failed states“ (ein dazuhin falscher Ausdruck).

VIII. Für die Liberalen stellte die kapitalistische Entwicklung kein Problem dar. Im Gegenteil. Sie verhieß den homines oeconomici das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl. Korrekter als die Vertreter schmalspurigen „besitzindividualistischen“ Interesses, der kantischen, menschenallgemein angenommenen „Begierde zum Haben und auch zum Herrschen“, hat Marx früh an den Menschenrechten kritisiert, dass sie die Menschen halbierten: einen politisch, wahlbürgerlich allenfalls Gleichen, einen, mehrheitlich auf der Schattenseite des Habens und Herrschens, der sich durch die Freiheit auszeichnet, nichts zu haben und seine Ware Arbeitskraft unter Preis zu verkaufen. In entwickelteren Analysen seiner ‚reifen‘ Zeit hat Marx, im Kern heute noch gültig, ja gültiger als im Laufe seines, den Weltmarkt und die Durchkapitalisierung von Menschen, Gesellschaften, Staaten, allen Lebens, etliche Kennzeichen der Entwicklung pointiert: die Versachlichung der Arbeiter, zur gleichen Zeit ebenso der Konsumenten (mit weitgehender Überschneidung); die eigendynamische Dominanz dessen, was er als Große Maschinerie bezeichnete, heute technologisch bedingt in extremer Abstraktion perfektioniert; das Machtgetümmel angeblich freier Konkurrenz, das den „Markt“ zur kindlichen Metapher verniedlicht; die Aushebelung aller eigenständigen Politik im Sinne ihrer legitimatorischen oder auch kriegerischen Ornamentierung. Mit diesen und anderen Merkmalen der übrigen Enteignung aller Eigenschaften unter der Geldabstraktion und ihren akkumulierenden Funktionen geht wie von selbst die Entleerung alles dessen einher, was mit Demokratie und Menschenrechten über Kostümfeste hinaus zusammenhängt. Die Kritik an Marx vor allem im Hinblick auf seine Hoffnungen wie eine den heutigen Umständen gemäße Ergänzung können hier unter den Tisch fallen. Wichtig zu wissen ist allein und um der Menschen willen mit demokratischen und menschenrechtlichen Hoffnungen geboten, seien sie auch verborgen, dass im Kontext globalen Kapitalismus kein Zeichen zu erkennen ist, kein Ansatz anderer Entwicklung, auf das und auf den immanent zu zählen wäre. Darum kommt es darauf an, andere Chancen zu fördern. Und sie gibt es jedenfalls konzeptionell und in rumorenden Unruhen. Menschenrechte in einem konkret-allgemeinen Sinne, für die einzelnen Menschen geltend, darum die politischen und ökonomischen Organisationen der Gesellschaften insgesamt bestimmend, sind heute und in vorhersehbarer Zukunft unwahrscheinlicher denn je.

IX. Zuletzt einige Hinweise auf oft vergessene Formqualitäten der Menschenrechte! Für Menschenrechte gilt wie für alle Normen, die einen anderen als erbaulichen und/oder züchtigenden Sinn haben sollen, das Wort Erich Kästners. Es gibt nichts Gutes, es sei denn, man tut es. Menschenrechtsgut wird aber das, was man tut, nur, wenn man vor allem auf folgende Merkmale des Tuns achtet.

(a) Menschenrechte gelten für diejenigen zuerst, die sich in den am schlechtesten bestellten Situationen befinden. An ihnen sind sie länder- und weltweit zu messen. Frei nach einer neutestamentlichen Formulierung: was du, er, sie den geringsten unter den menschlichen Brüdern und Schwestern tut, ist menschenrechtlich recht getan.

(b) Menschenrechte und ihre eher allgemeinen Begriffe sind notwendig, um widrig verfälschte Umstände zu orten und zu analysieren. Sie sind aber unter keinen Umständen vom Allgemeinen zum Konkreten herab zu wenden. Vielmehr ist es darum zu tun, sie von den konkreten Situationen aus, in ihnen, zusammen mit den beleidigten und ausgebeuteten Menschen in Richtung ihrer allgemeineren Geltung zu befördern.

- (c) Kollektive Gewalt, Kriege mit der menschenrechtslügnerischen Tarnkappe humanitärer Interventionen, sind auszuschließen.
- (d) Stellvertretende Handlungen für andere sind in aller Regel nur mit anderen tunlich, indem man deren primäre Selbstbestimmung achtet.
- (e) Zwang im Zusammenhang von Menschenrechten ist auszuschließen. Im Übrigen besitzt das Engagement für die Menschenrechte drei ungewöhnliche Vorzüge. Es umfasst die eigene Person, die eigene Gruppe und die Personen/Gruppen, die man unterstützen will, gleichermaßen (1). Menschenrechtlich handeln kann man täglich, auch wenn die Situation der allgemeinen Menschenrechte und ihrer Verwirklichung sich so düster darstellt, wie dies angedeutet worden ist. Menschenrechtlicher Euphemismus oder Goodspeak sind ausgeschlossen, wenn man die Menschen und ihre Nöte ernst nimmt. Aber der menschenrechtlichen Krumen gibt es eine unzählbare Menge. Sie sind nicht zu überschätzen. Sie werden indes nie umsonst gegeben. Auf jede vermiedene Kinderträne kommt es an, um ein Wort Iwan Karamasows abzuwandeln (2). Sich auf Menschenrechte und Demokratie denkend und handelnd zu beziehen, sich an ihrer noch so geringen Fortentwicklung zu beteiligen, hat einen unschätzbaren Vorzug, einen, der niemanden diskriminiert: trotz ihrem prekären und ambivalenten Charakter: Menschenrechte und Demokratie bieten den einzigen Urteilsbezug, der unbeschadet aller Zweifel an der Richtung, die man einschlägt, selbstständiger und sicherer macht. Damit der Mensch den Menschen ein Mensch werde.

Menschenrechte als gesellschaftspolitische Orientierung?

„Doch wenn die Menschenrechte die Schurken auch nicht an ihren Untaten gehindert haben, so haben sie doch deren Opfer und unbeteiligte Menschen moralisch gestärkt. Das Instrumentarium der Menschenrechte hat beiden Gruppen ein Mittel an die Hand gegeben, Übergriffe auf Menschen und Unterdrückung innerhalb und außerhalb der Grenzen ihres Landes anzuprangern (...).“ (Ignatieff 2002: 33)

Organisationen wie das Komitee für Grundrechte und Demokratie sind darauf verwiesen, ihre Kritik und ihre Forderungen in einer Weise zu begründen, die sich auf gesellschaftlich prinzipiell als gültig anerkannte normative Prinzipien beziehen. Denn eine Kritik, die aus einer Position heraus formuliert wird, die über keine Machtmittel zur Durchsetzung eigener Interessen verfügt, hat nur in dem Maße Aussicht, Resonanz im politischen und medialen Diskurs zu finden, wie es ihr gelingt, Diskrepanzen zwischen solchen normativen Selbstansprüchen einerseits und gesellschaftlichen Verhältnissen und Praktiken andererseits aufzuzeigen. Darauf bezogen kann sie eine solche politische Gesellschaftsgestaltung einfordern, die darauf zielt, jeweilige Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu überwinden. Für das Komitee für Grundrechte und Demokratie galt diesbezüglich die Inanspruchnahme der Menschenrechte als Maßstab der Kritik auch der bundesdeutschen Verhältnisse – und nicht „nur“ von gravierenden Menschenrechtsverletzungen unter Bedingungen diktatorischer Regimes – von Anfang an als ein zentrales, die unterschiedlichen Arbeitsfelder und Aktionen übergreifendes Prinzip. Grundlegend ist dabei ein Menschenrechtsverständnis, das sich gegen jede Relativierung und Einschränkung des menschenrechtlichen Grundprinzips der zu achtenden Würde jedes Einzelnen richtet. Reklamiert wurde und wird zudem ein Verständnis der Menschenrechte, das diese nicht nur als individuell einzuklagende Rechtsansprüche, sondern als verbindlichen Maßstab politischer Gesellschaftsgestaltung begreift.

1. Missverständnisse der Menschenrechtskritik

Gegen eine immer noch gängiges Missverständnis kann zunächst festgestellt werden: Ein gesellschaftspolitisches, nicht auf Individualrechte verkürztes Menschenrechtsverständnis ist bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR) explizit enthalten. Denn in diesem – trotz aller rhetorischer Referenzen auf „die Menschenrechte“ immer noch wenig bekannten – Grundlagentext des modernen Menschenrechtsverständnisses ist im Artikel 28 formuliert: *„Jeder hat das Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“* Der immer wieder zu hörende Einwand, dass die deklarierten Menschenrechte sich auf individuelle Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen bzw. auf individuelle Rechtsansprüche im Verhältnis zum Staat beschränken, ist insofern – jedenfalls als Einwand gegen die AEMR – unzutreffend. Geht man dagegen davon aus, dass die AEMR nicht „nur“ die staatliche Gewährleistung individueller Rechtsansprüche, sondern die menschenrechtsangemessene Gestaltung von Gesellschaften proklamiert, in der die Würde jedes Einzelnen tatsächlich gewährleistet werden kann, dann besteht das Problem der Menschenrechte ersichtlich nicht in ihrer prinzipiellen Ausklammerung der gesellschaftlichen Bedingungen, die für eine *Verwirklichung* von Menschenrechten erforderlich wären.

Unzutreffend ist zudem auch ein wiederkehrender Einwand, der unter Bezugnahme auf Karl Marx vorgetragen wird. Bei Marx (1843/1971: 194) findet sich u.a. folgende menschenrechtskritische Formulierung: *„Keines der sogenannten Menschenrechte geht über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privateigentum und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist.“* Diese Kritik an der französischen Deklaration des Droits des l’Homme et du Citoyen (1789) aus dem Jahr 1793 wird der AEDM von 1948 ersichtlich schon deshalb nicht mehr gerecht, weil dort ganz ausdrücklich soziale (politische, wirtschaftliche und kulturelle) Teilhaberechte formuliert worden sind. Und Varianten einer Menschenrechtskritik, die sich auf ein Verständnis des Individuums als soziales Wesen, das notwendig auf soziale Beziehungen angewiesen ist, müssen zudem bedenken, dass sie immer dann, wenn sie den radikalen moralischen Individualismus der Menschenrechte, die für die Menschenrechte m.E. konstitutive Vorrangstellung des Einzelnen gegenüber jedweden Ansprüchen von Gemeinschaften und Gesellschaften, kritisieren, nicht zufällig in eine problematische Nähe zur rechtspopulistischen Kritik der „Menschenrechtsideologie“ geraten, wie sie gegenwärtig mit kulturrelativistischen Argumenten formuliert wird.¹ Demgegenüber ist es m.E. menschenrechts-politisch zentral, die Radikalität der AEDM ernst zu nehmen, die gerade darin begründet liegt, dass in ihr unhintergehbare Rechte eines jeden Einzelnen formuliert werden, deren Einschränkung auch durch den Verweis auf gesellschaftliche Interessen und/oder gemeinschaftliche Traditionen nicht zulässig ist.

Vor dem Hintergrund eines solches Menschenrechtsverständnisses ist es zunächst evident, eine Position einzunehmen, welche die Menschenrechte dezidiert „als *die* politische und persönliche Orientierung und Anleitung praktischen Handelns“ beansprucht (Narr 2001: 1192). Denn die deklarierten Menschenrechte und ihre Kodifizierungen stellen (in Deutschland neben den Normen des Grundgesetzes) den einzigen Maßstab der Kritik dar, auf den man sich gesellschafts- und politikkritisch beziehen kann, ohne dass die Kritisierten selbst den Maßstab für unangemessen oder irrelevant erklären können. Die Menschenrechte kann man als den einzigen verfügbaren Referenzrahmen von Normativität und Kritik begreifen, der in internationalen Auseinandersetzungen und in einer soziokulturell heterogenen Einwanderungsgesellschaft mit Aussicht auf Erfolg als Grundlage für gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen beanspruchbar ist. Denn die Zustimmung zu den deklarierten Menschenrechten wird prinzipiell von niemandem bestritten, oder anders formuliert: Wer die menschenrechtlichen Kernideen der jedem Individuum zukommenden Würde und das damit notwendig verbundene Diskriminierungsverbot zurückweist, mit dem ist eine Verständigung über eine anzustrebende

¹ So formuliert einer der Vordenker der Neuen Rechten, Alain de Benoist (2004), in seiner Publikation ‚Kritik der Menschenrechte‘: „Die Freiheit des Individuums hat keinerlei Bedeutung in Kulturen, die grundsätzlich holistisch geblieben sind und sich weigern, das menschliche Wesen als autark auf sich selbst gestelltes Atom zu verstehen. Solche Kulturen kennen keine subjektiven Rechte. Umso allgegenwärtiger sind Rechte, die auf Verpflichtung und Gegenseitigkeit beruhen. Statt seine Rechte geltend zu machen, muß ein Mensch sich bemühen, in der Welt und [...] in der Gesellschaft [...] die Bedingungen zu schaffen, die am ehesten die Vollendung seiner Natur und die Vervollkommnung seines Seins begünstigen. (...) Dementsprechend kann das Individuum keine höheren Rechte haben als die Gemeinschaft, der es angehört. Die Menschen sind durch die Gegenseitigkeit der Pflichten und Verpflichtungen aneinander gebunden. Zudem reichen die Pflichten weiter als die Rechte.“ S. dazu auch auf der Homepage einer deutschen Universität, Gerdson 2010.

Gesellschaftsgestaltung nicht oder jedenfalls kaum mehr möglich.² Insofern gibt es gute Gründe, sich im Interesse politischer Kritik affirmativ auf die Menschenrechte als Maßstab der Kritik zu beziehen.

Gleichwohl gibt es aber auch durchaus gute Gründe danach zu fragen, ob und in welchem Sinne sich die Menschenrechte gegenwärtig noch als gültiger (verlässlicher, zureichender) Maßstab beanspruchen lassen, wie dies in der Einladung zu der Tagung der Fall war, aus der heraus die vorliegende Veröffentlichung entstanden ist.

2. Dilemmata menschenrechtlich begründeter Kritik

Diesbezügliche Skepsis ist *erstens* durch offenkundige Widersprüche zwischen der politischen Anerkennung menschenrechtlicher Prinzipien einerseits und ihrer faktischen Nicht-Beachtung bzw. Verletzung im Kontext staatlicher Politik andererseits veranlasst. So hindert die Berufung auf die Menschenrechte offenkundig die Politik der EU-Staaten nicht daran, das deklarierte Menschenrecht auf Asyl (AEDM, Art. 14) faktisch in einer Weise einzuschränken, die nachweislich tödliche Folgen hat. Menschenrechtlichen Garantien sozialer und kultureller Teilhaberechte waren bei der Neuberechnung von Hartz-IV-Sätzen zuletzt bestenfalls ein taktisch zu berücksichtigendes Problem, ersichtlich aber kein handlungsleitender Maßstab. Aus solchen Diskrepanzen und der Beobachtung, dass der Appell an menschenrechtliche Normen vielfach wenig wirkungsvoll ist, folgt aber kein Einwand gegen die Gültigkeit und Relevanz menschenrechtlicher Prinzipien, denn wie anders als auf der Grundlage dieser Prinzipien wäre eine Kritik zu formulieren, die sich auf ihre Nichtbeachtung bezieht? Gesellschafts- und Politikkritik ist ohne die Beanspruchung normativer Maßstäbe nicht begründbar (s. dazu Otto/Scherr/Ziegler 2010). Und Versuche, eine normative Grundlage der Kritik auszuweisen, die sowohl besser begründet als auch durchsetzungsfähiger ist als die Menschenrechte, sind nicht in Sicht.

Zweitens resultiert Skepsis gegenüber einer Beanspruchung der Menschenrechte als Maßstab der Kritik aus einer staatlich-politischen Beanspruchung der Menschenrechte, die seit einigen Jahren Konjunktur hat und die mit einer weitreichenden Verschiebung einhergeht: Es sind inzwischen ersichtlich nicht mehr „nur“ Menschenrechtsaktivisten, soziale Bewegungen und zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich auf die Menschenrechte als Grundlage der Kritik staatlicher Politik berufen; vielmehr werden die Menschenrechte staatlich-politisch als Fundament der „westlichen Wertegemeinschaft“ reklamiert, und dies nicht zuletzt, um weltgesellschaftliche Vorherrschaftsansprüche zu begründen – einschließlich der Legitimation von Kriegen, die als „humanitäre Interventionen“ inszeniert werden.

Hierin kann man eine nicht rechtfertigbare Instrumentalisierung der Menschenrechte für machtpolitische Zwecke erkennen, einen Missbrauch, der in einem unauflöselichen Widerspruch zum grundlegenden menschenrechtlichen Ausgangspunkt der zu achtenden Würde jedes Einzelnen steht. (s. Narr/Roth/Vack 1999) Dass es sich um eine machtpolitische Instrumentalisierung handelt, wird auch daran deutlich, dass auf die Inanspruchnahme der Menschenrechte als Legitimationsgrundlage politischer und

² Nicht mehr überschreitbare Grenzen der Verständigung ergeben sich z.B. dann, wenn auf der Grundlage rassistischer Ideologie bestritten wird, dass allen Menschen gleiche Rechte zustehen, oder etwa wenn die moralische Unzulässigkeit von Homosexualität als nicht diskutabile religiöse Glaubensgewissheit gesetzt wird.

militärischer Interventionen wiederkehrend dann verzichtet wurde und wird, wenn kein machtpolitisches und/oder ökonomisches Interesse an solchen Interventionen besteht. Problematisch sind auch in der Perspektive einer solchen Kritik jedoch nicht die deklarierten Menschenrechte selbst, sondern ist ihre machtpolitische Inanspruchnahme.

Dagegen wird – und dies in durchaus unterschiedlichen Kontexten – *drittens* argumentiert, dass die „Ideologie der Menschenrechte“ selbst Ausdruck eines universalistisch begründeten westlichen Imperialismus sei, also die Idee universeller Rechte bzw. einer allgemeingültigen politischen Interpretation dieser Rechte selbst, und nicht erst ihre politische Instrumentalisierung, problematisch sei. (s. Wohlrapp 2000)

Dieser Einwand, der akzentuiert, dass zwischen dem universellen Geltungsanspruch und seiner machtpolitischen Durchsetzung ein keineswegs zufälliger Zusammenhang besteht, ist m.E. ernst zu nehmen. Denn gerade ein solches Verständnis der Menschenrechte, dass diese nicht nur als individuelle Rechtsansprüche, sondern als Maßstab politischen Handelns sowie als Aufforderung zur Gestaltung einer internationalen Ordnung fasst, in der die Menschenrechte verwirklicht sind, kann dann, wenn gravierende Menschenrechtsverletzungen vorliegen, zweifellos die Überzeugung begründen, dass politische Interventionen moralisch verantwortbar bzw. geboten sind. Abwägungen darüber, welche Formen der Intervention mehr oder weniger dazu geeignet sind, eine möglichst große Zahl gravierender Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden, können darauf bezogen m.E. nicht als prinzipiell unzulässig erklärt werden. Eine prinzipielle menschenrechtliche Kritik militärischer Interventionen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen könnte dagegen nur dann logisch konsistent begründet werden, wenn die Androhung und Anwendung militärischer Gewalt im Namen der Menschenrechte als eine in jedem Fall unzulässige Verletzung der individuellen Menschenwürde betrachtet wird, also auch, wenn dadurch Morde, Vergewaltigungen und Folterungen verhindert werden könnten, die ihrerseits zweifellos Menschenrechtsverletzungen darstellen. Die Frage, welche Vorgehensweisen in solchen Fällen menschenrechtlich legitim oder geboten sind, führt in moralische Dilemmata, die keine zwingenden und eindeutigen Entscheidungen zulassen. Die Inanspruchnahme der Menschenrechte bietet also keine Grundlage, die es ermöglichte, in Bezug auf prinzipiell nicht eindeutig entscheidbare moralische Dilemmata eine eindeutige und unanzweifelbare Position einzunehmen.

Die argumentative Falle jedoch, die darin besteht, aus der machtpolitischen Instrumentalisierbarkeit des universellen Geltungsanspruchs der Menschenrechte die Folgerung eines unauflöselichen immanenten Zusammenhanges von menschenrechtlichem Universalismus und imperialen Herrschaftsansprüchen abzuleiten, kann man aber vermeiden, wenn der universelle Geltungsanspruch der Menschenrechte als Perspektive eines un abgeschlossenen internationalen und transkulturellen Lernprozesses verstanden wird, der auf historische und gegenwärtige Unrechtserfahrungen reagiert. D.h.: Wenn davon ausgegangen wird, dass sich ein angemessenes Verständnis von Menschenrechten, der Bedingungen, unter denen diese gewährleistet, und der Mittel, mit denen sie durchsetzbar sind, in kontroversen und prinzipiell unabschließbaren Auseinandersetzungen über die Frage ergibt, welche Folgerungen aus gravierenden Unrechtserfahrungen zu ziehen sind. Menschenrechte sind so betrachtet kein säkularer Ersatz für religiöse Gebote, sondern nicht mehr und nicht weniger als der Ausdruck einer un abgeschlossenen Verständigung darüber, welche Rechte als Menschenrechte gelten sollen. Menschenrechte sind folglich auch keine eindeutigen Handlungsanweisungen,

sondern Grundlage von Kontroversen darüber, was menschenrechtlich erforderlich und angemessen ist.

Ein solches Verständnis der Menschenrechte als Ergebnis gesellschaftlicher Lernprozesse hat eine Voraussetzung, die man in der gegenwärtigen Diskussion deutlich betonen muss: Die Idee universeller Menschenrechte eignet sich nur dann als Grundlage innergesellschaftlicher und internationaler Auseinandersetzungen über die Frage, was geboten ist, um die Menschenwürde jedes Einzelnen zu gewährleisten, wenn sie nicht als Erbe einer bestimmten Tradition, der europäischen Aufklärung und/oder des Christentums dargestellt werden, sondern als Ergebnis von Lernprozessen, in denen tatsächlich durchaus heterogene gesellschaftliche Erfahrungshintergründe sowie kulturelle und religiöse Traditionen eingegangen sind. (s. Bielefeld 2007) Insofern wird man auch der Realgeschichte der Menschenrechte nur dann gerecht, wenn man eine Position einnimmt, die die Forderung nach Anerkennung der Menschenrechte nicht zugleich an ein Bekenntnis zu bestimmten kulturellen, politischen und religiösen Traditionen bindet.

Viertens ist eine Problematik der Berufung auf die Menschenrechte als Grundlage der Kritik staatlicher Politik darin begründet, dass jeder Rechtsanspruch bekanntlich einer Instanz bedarf, die ihn auch gegen entgegenstehende Interessen durchsetzen kann. D.h.: Auch die Menschenrechte als überpositives Recht müssen positiviert werden. Die vorstaatlichen Menschenrechte sind folglich nicht zuletzt durch staatlich bzw. durch staatlich als legitim anerkannte supranationale Rechtsinstanzen zu gewährleisten. Und trotz aller Entwicklungen in Richtungen auf ein suprastaatliches System des Menschenrechtsschutzes sind es aber nach wie vor primär nationalstaatliche Rechtssysteme, die faktisch über Interpretation und Durchsetzung der Menschenrechte entscheiden. Insofern besteht eine strukturelle Spannung zwischen dem Universalitätsanspruch der Menschenrechte und nationalstaatlich gefassten Interessen. Dieser betrifft nicht zuletzt die Situation von Flüchtlingen, die sich vielfach in einer Situation weitgehender faktischer Rechtlosigkeit befinden, nicht in der Lage sind, sich als Rechtssubjekte zu artikulieren, solange sie keinen Aufenthaltsstatus auf dem Territorium eines Staates erreichen, der sie als solche anerkennt. Die Grenzsicherungspolitik der EU zielt so betrachtet gerade darauf, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechten durch Flüchtlinge zu verhindern. Und eine entsprechende Verweigerung von Rechten ist auch in der AEMR vorgesehen: Zwar darf niemand aufgrund von Religion, Geschlecht, „Rasse“ usw. diskriminiert werden; erlaubt ist aber durchaus die staatliche Diskriminierung zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern. Auch dieser Widerspruch ist aber selbst nur auf der Grundlage der Menschenrechte thematisierbar. Denn nur aus der staatlichen Verpflichtung auf die Menschenrechte lässt sich die Forderung ableiten, dass Staaten sich auch für die elementaren Rechte von Nicht-Staatsbürgern einsetzen sollen.

Fünftens erfordert der Universalitätsanspruch der Menschenrechte – sie sollen für jedermann, jederzeit und überall gelten – eine vergleichsweise abstrakte und interpretationsoffene Fassung der deklarierten Rechte. Denn nur dadurch war und ist es möglich, dass sie vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesellschaftlicher Bedingungen und politischer Überzeugungen als gültige Normen anerkannt werden. Insofern ist es nicht erstaunlich, dass zwar z.B. niemand bestreitet, dass jeder ein menschenrechtlich deklariertes Recht auf soziale Sicherheit, jeder ein Recht auf Bildung hat, aber durchaus strittig ist, was erforderlich ist, um diese Rechte garantieren zu können. Geht man also über elementare Menschenrechtsverletzungen im Sinne der klassischen Abwehrrechte

hinaus, dann mündet die Frage nach den Menschenrechten in politische und wissenschaftlich kontroverse Fragen. Die Berufung auf die Menschenrechte hat dabei „nur“ den Sinn, dass die Frage nach der menschenrechtlichen Legitimität gestellt, und nicht verweigert werden kann.

Ein weiteres Problem der Berufung auf die Menschenrechte ist schließlich *sechstens* darin zu sehen, dass man Verstöße und Einschränkungen nur dann mit Aussicht auf Erfolg skandalisieren kann, wie sie als inakzeptable Ausnahmen erscheinen. Denn wenn Menschenrechtsverletzungen als der Normalfall dargestellt werden können, wenn sie als normal empfunden werden, dann läuft die Berufung auf „die Menschenrechte“ als normative Prinzipien leer, sie ist nicht in der Lage, Empörung zu motivieren und zu organisieren. Vielmehr erscheinen die Menschenrechte dann als der klassische Fall normativer Prinzipien, die zwar ehrbar, aber nicht realitätsmächtig und deshalb auch nicht ernst zu nehmen sind. Dieses Problem hat zwei zu unterscheidende Seiten: Einerseits: die dramatische faktische Ignoranz der Menschenrechte im Kontext von Kriegsführung, der Strategien gegen Terrorismus sowie in der Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden. Andererseits, zweifellos von geringerer Bedeutung: der tendenziell inflationäre Verweis auf Menschenrechte, etwa in der Debatte um die deutschen Sozialgesetze. Folglich stellt sich die Frage, ob und wie es möglich ist, die Menschenrechte als nicht beliebig ignorierbare und auch nicht beliebig beanspruchbare Prinzipien aufrechtzuerhalten, als Prinzipien, deren Inanspruchnahme als ein starkes Argument gilt.

3. Menschenrechtspolitik und Kapitalismuskritik

Abschließend ist knapp eine weitere Problematik anzusprechen, die zweifellos zu erheblichen gesellschaftspolitischen Kontroversen führt. Die Frage, was eine Gesellschaft wäre, in der die Menschenrechte gewährleistet sind, ist ebenso wenig einfach zu beantworten wie die Frage, ob und ggf. wie eine solche Gesellschaft erreichbar ist. In der Traditionslinie linker Gesellschafts- und Kapitalismuskritik, der auch das Komitee für Grundrechte und Demokratie angehört, wird diesbezüglich angenommen, dass von einem prinzipiellen Gegensatz zwischen der Programmatik der Menschenrechte und der Struktur und Dynamik kapitalistischer Vergesellschaftung auszugehen ist. Dafür gibt es zweifellos gute Gründe: Dass Kapitalverwertungsinteressen und Menschenrechte in einem prinzipiellen Widerspruchsverhältnis stehen, ist offenkundig. Gleichwohl handelt man sich mit einer kapitalismuskritischen Menschenrechtsdiskussion zumindest zwei Schwierigkeiten ein: Faktisch waren und sind diejenigen Gesellschaften am ehesten in der Lage, Menschenrechte zu gewährleisten, in denen sich eine Konstellation von kapitalistischer Ökonomie, bürgerlicher Demokratie und Sozialstaatlichkeit herausgebildet hat. Und es ist durchaus nicht eindeutig, ob das, was im Titel dieser Tagung „kapitalistisch entfesselte Globalisierung“ genannt wurde, der Durchsetzung von Menschenrechten direkt entgegenläuft, oder aber auch förderlich ist. Eine unspezifische Kapitalismuskritik, die sich nicht detailliert auf die Widersprüche der Entwicklungsdynamiken einlässt, die mit der Dynamik kapitalistischer Marktökonomien einhergehen, ist deshalb m.E. wenig hilfreich – auch wenn man davon absieht, dass es ohnehin keine beschreibbaren Aussichten auf eine nachkapitalistische Ökonomie gibt, sondern bestenfalls Möglichkeiten ihrer politischen und rechtlichen Begrenzung und Regulierung. Folglich ist es m.E. wenig hilfreich, die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten direkt mit einer generalisierten Kapitalismuskritik zu verbinden, zumal

wenn diese undialektisch angelegt ist sowie die Unterscheidung zwischen kapitalistischer Ökonomie, Staat und Gesellschaft nivelliert.³ Es ist m.E. deshalb nicht zureichend, sich mit den vermeintlichen Gewissheiten zufrieden zu geben, die aus der Tradition neo-marxistischer Kapitalismus- und/oder Staatskritik resultieren. Erhebt man den Anspruch, das eigene menschenrechtliche Engagement gesellschaftstheoretisch zu reflektieren, dann ist es vielmehr nicht vermeidbar, sich ernsthaft auf die Fragen einzulassen, was diese Traditionsbestände zur Analyse der Gegenwartsgesellschaft noch beitragen, aber auch was ihre demokratietheoretischen, staatstheoretischen und ökonomietheoretischen Blindstellen und Defizite sind.

Literatur

- Benoist, Alain de: Kritik der Menschenrechte, Berlin 2004
Bielefeldt, H. (2007): Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Bielefeld
Gerdsen, P. (2010): Die Menschenrechte – Dekonstruktion und Rekonstruktion eines umstrittenen Begriffs. Unter: www.interkulturelle-philosophie-fip.de/dateien/menschenrechte.pdf
Ignatieff, M. (2002): Die Politik der Menschenrechte. Hamburg
Marx, K. (1843/1971): Zur Judenfrage. In: ders: Die Frühschriften. Stuttgart, S. 171 - 206
Narr, W.-D. (2001): Menschenrechte, Bürgerrechte, Grundrechte. In: H.-U. Otto / H. Thiersch (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied, S. 1186 - 1193
Narr, W.-D./Roth, R./Vack, K. (1999): Wider kriegerische Menschenrechte. Eine pazifistisch-menschenrechtliche Streitschrift. Beispiel: Kosovo 1999 – Nato-Krieg gegen Jugoslawien. Köln
Wohlrapp, Harald (2000): Krieg für Menschenrechte?, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Heft 1, S. 107 - 132

³ Dialektisch meint hier die Hegel'sche und Marx'sche Einsicht, dass die bürgerliche Gesellschaft den Reichtum und die Armut zugleich bedingt; hinter eine solche Perspektive fallen Varianten einer moralisierenden Kapitalismuskritik immer wieder zurück und können sich dann die Stabilität kapitalistischer Verhältnisse nur noch mit Annahmen einer ideologischen Verblendung derjenigen erklären, an die sie als potenzielle Akteure gesellschaftlicher Veränderungen appellieren.

Sexuelle Selbstbestimmungsrechte: (K)ein Thema für die Menschenrechtsbildung!?¹

Abstract

Die Autorin plädiert für eine stärkere Förderung der Menschenrechtsbildung in Bezug auf sexuelle Selbstbestimmungsrechte. Sie konzentriert sich dabei auf die sog. „LGBTI-Rechte“ und weist auf die enormen Schutzlücken und Defizite im internationalen Menschenrechtsschutz hin: Die Existenz von Lesben, Schwulen, Trans- und Intersexuellen wird bis heute in vielen Ländern der Welt geleugnet. Sie werden kriminalisiert und laut Informationen von amnesty international in mehr als 70 Ländern strafrechtlich verfolgt – was in mindestens 7 Ländern noch bis zur Todesstrafe führen kann. Aus dieser Tatsache erwächst in erster Linie ein Auftrag an die Menschenrechtsschutz- und Überwachungsorgane auf nationaler und internationaler Ebene. Doch auch die Menschenrechtsbildungsarbeit kann durch Aufklärung, Information und Bewusstseinsbildung zur Stärkung sexueller Selbstbestimmungsrechte beitragen, und den Aufbau von Kompetenzen zur Durchsetzung dieser Rechte unterstützen. Der Artikel zeigt exemplarisch für die vier mit „LGBTI“ bezeichneten Personengruppen auf, um welche Konflikt- und Problemfelder es sich aus menschenrechtlicher Perspektive handelt, welche Entwicklungsschritte für den besseren Schutz dieser Rechte bereits vollzogen sind und welche Aufgaben sich der gesellschaftlichen Entwicklung zukünftig stellen, um den Anspruch der Menschenrechte zu verwirklichen: Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung für alle Menschen – unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung/Identität.

Sexuelle Selbstbestimmung und Menschenrechte

Eine Grundvoraussetzung für das Verständnis sexueller Selbstbestimmungsrechte ist die Anerkennung der Tatsache, dass es sich hierbei nicht um spezielle Rechte handelt, sondern dass es um die Durchsetzung der Menschenrechte derjenigen betroffenen Menschen geht, denen dies bis heute verweigert wird. Mit dieser *emanzipatorischen Ausrichtung der Menschenrechte* geht es immer auch um die Liberalisierung der Gesellschaft insgesamt. Ihre Durchsetzung – gerade für Gruppen, die „aus der Norm fallen“ – ist als Gradmesser für die tatsächliche Realisierung des Freiheits- und Gleichheitsanspruchs der Menschenrechte zu verstehen.² Sexuelle Selbstbestimmungsrechte umfassen zentrale Bereiche des menschlichen Lebens, denn jeder Mensch hat das Recht, über das eigene Geschlecht und die Sexualität frei zu entscheiden, solange die Rechte anderer dabei nicht verletzt werden. In der aktuellen Rechtsentwicklung sowie der soziologischen und sozialwissenschaftlichen Theorieentwicklung, wird der Begriff der sexuellen Selbstbestimmung weit gefasst.³

¹ Grundlage des vorliegenden Beitrags ist: Lohrenscheit, C./Thiemann, A.: Sexuelle Selbstbestimmungsrechte – Zur Entwicklung menschenrechtlicher Normen für Lesben, Schwule, Transsexuelle und Intersexuelle. In: Lohrenscheit, C., Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht. Baden-Baden 2009, S. 15-40

² Heiner Bielefeldt (2007) zeigt diesen emanzipatorischen Anspruch der Menschenrechte für den Kontext der Einwanderungsgesellschaft. Doch insbesondere aus seinen Erläuterungen zum Anspruch der Menschenrechte (Kapitel zwei und drei), den er systematisch an den normativen Universalismus, ihren emanzipatorischen Gehalt sowie die politisch-rechtlichen Instrumente ihrer Umsetzung bindet, lassen sich zentrale Hinweise auch für ein Verständnis sexueller Selbstbestimmungsrechte ableiten.

³ Traditionell werden sexuelle Selbstbestimmungsrechte zumeist mit sexuellen und reproduktiven Rechten

Grundlage hierfür ist die Tatsache, dass nahezu alle Gesellschaften sowohl Sexualität normieren und regulieren, als auch das Geschlecht und die gesellschaftlichen Rollen, die daran geknüpft werden. Die Selbstbestimmung richtet sich daher auf weit mehr als auf den Ausdruck der Sexualität. Sie ist untrennbar verbunden mit Freiheits- und Gleichheitsansprüchen in der Ausübung politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte. Sie zielt auf die Durchsetzung konkreter Rechtsansprüche zur Überwindung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts genauso wie auf die Sichtbarmachung und Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse und Machtstrukturen, die die Normen einer heterosexuellen und zweigeschlechtlichen Welt privilegieren, in der eine „richtige“ Frau und ein „richtiger“ Mann, den vorgegebenen Geschlechternormen rein physisch, aber auch psychisch und sozial entsprechen. Lebensentwürfe und -realitäten, die in diese Logik nicht einzuordnen sind, werden systematisch abgewertet, verletzt und verfolgt.

Sexuelle Selbstbestimmung umfasst sowohl *sex* (das biologische Geschlecht) als auch *gender* (das soziale Geschlecht). Beides muss nicht unbedingt übereinstimmen, und diese Kategorien sind auch in sich längst nicht so eindeutig, wie es meist angenommen und vorausgesetzt wird. Welche Faktoren bestimmen das Geschlecht eines Menschen? Sind es die Gene, unsere Hormone oder unsere primären und sekundären Geschlechtsorgane? Ist es die Art, wie wir uns kleiden, bewegen, welchen körperlichen Ausdruck wir wählen und auf wen sich unser Begehren richtet? Welche Rolle spielen Psyche und Körper; wie prägen uns Bildung und Sozialisation? Für all diese Fragen gelten (Geschlechter-)Regeln und Normen, die über In- und Exklusion sowie die entsprechenden politischen und rechtlichen Maßnahmen und Programme entscheiden. Vor diesem Hintergrund werden sexuelle Selbstbestimmungsrechte im Folgenden als Rechte beschrieben, die sich auf zwei grundlegende Dimensionen des menschlichen Lebens und Zusammenlebens beziehen, und zwar darauf, *wer wir sind*; d.h. um den freien Ausdruck der Geschlechteridentität und den unbedingten Respekt für dieselbe z.B. als Frau, Mann oder als transsexueller Mensch, Transgender oder intersexueller Mensch. Und es geht darum, *wie wir leben und lieben*; d.h. die sexuelle Orientierung/Identität wie z.B. Heterosexualität oder Homosexualität, die sich allein auf den freien Ausdruck der Liebesbeziehungen gründen kann oder auch weiter gefasst auf die Identität und Selbstpositionierung in einer Gesellschaft, die den heteronormativen Rahmen für die Konstruktion von Geschlecht und die dementsprechenden sozialen und sexuellen Beziehungsmuster vorgibt.

Menschenrechte sind diejenigen Rechte, die wir allein aufgrund der Tatsache haben, dass wir Menschen sind. Sie sind nicht gebunden an einen bestimmten Status, den eine Person haben kann – etwa als Staatsbürger/in, und sie sind auch nicht gebunden an bestimmte Rollen, die Menschen innerhalb einer Gesellschaft einnehmen oder zugewiesen bekommen – auch nicht an das Geschlecht oder an Geschlechterrollen. Die universelle Gültigkeit der Menschenrechte knüpft allein an die Kategorie „Mensch“ an, und als Menschen sind wir, so ist es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)⁴ verankert, mit gleicher Würde und gleichen Rechten ausgestattet, was sich ausdrückt im Respekt für die Einmaligkeit und Unterschiedlichkeit eines jeden Menschen, d.h. Gleichheit in der

gleichgesetzt, wobei der Themenkreis häufig auf die rein reproduktive Seite verkürzt wird. Der Schutz der Rechte bei Schwangerschaft und Geburt, Mutter- bzw. Elternschaft etc. sind zentrale Themen des internationalen Menschenrechtsschutzes, für die zum Teil explizite Instrumente und Verfahren entwickelt wurden. Sie stehen jedoch nicht im Mittelpunkt dieses Beitrags.

⁴ Für alle hier genannten Menschenrechtsverträge siehe: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Schriftenreihe Band 397. 4. aktualisierte Auflage, Bonn 2004.

Differenz. Die Menschenrechte begründen hier den Anspruch auf die freie und gleichberechtigte Selbstbestimmung, die sich nur verwirklichen lässt durch den Respekt für eine Pluralität der Ausdrucks- und Lebensformen. Freiheit und Gleichheit bedeuten explizit nicht Assimilation; nicht Angleichung an die herrschenden Normen einer bipolaren Welt, die nur zwei starr definierte Geschlechter kennt oder die Sexualität nur in ihrer heterosexuellen Form als tatsächlich gleichwertig versteht. Der Gleichheitsanspruch der Menschenrechte begründet sich gerade in der Freiheit, „die je besonderen (und differenten) eigenen Lebensentwürfe zu finden und zu verwirklichen“.⁵ Damit lösen sich die Menschenrechte aus einer Polarität, die einer Behauptung und Gegenüberstellung von „Norm“ und Abweichung“ verhaftet bleibt. Das menschenrechtliche Gleichheitsgebot findet seine konkrete Umsetzung im Verbot der Diskriminierung, wobei schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verboten hat – obschon damit zunächst nur das biologische Geschlecht (sex) gemeint war.

Seit 1948 hat sich der umfassende Schutz vor Diskriminierung als ein zentrales Strukturelement des internationalen Menschenrechtsschutzes stark weiter entwickelt. Zum einen findet die in der AEMR und später im Zivilpakt prinzipiell offene Aufzählung der Merkmale eine Ausweitung und Konkretisierung; so zählen beispielsweise Alter, Behinderung und sexuelle Orientierung heute mit zu den anerkannten Merkmalen. Zum anderen machen sich immer mehr von Diskriminierung betroffene Menschen das Recht zunutze, indem sie sich gegen noch vorhandene Exklusionsmechanismen zu Wehr setzen und so eine Entwicklung anstoßen, mit der sich die inklusive Intention der Menschenrechte weiter entfalten kann. Gerade das Geschlecht und die daran gebundenen Theorien und Praxen sind hier „Kampfplätze“, die Auskunft über das Selbstverständnis der Gesellschaft sowie den Grad der Umsetzung anerkannter Freiheits- und Gleichheitsrechte geben.

Das Gleichheitsgebot und der Schutz vor Diskriminierung sind also prinzipiell nicht statisch formuliert, sondern historisch offen für neue Diskriminierungserfahrungen und damit auch neue menschenrechtliche Forderungen. Anhand dieser Tatsache lässt sich der enge Zusammenhang aufzeigen zwischen den menschenrechtlichen Forderungen und ihrer Anerkennung durch die Schaffung neuer Normen und verbesserter Schutzinstrumente: Menschenrechte entwickeln sich – historisch und aktuell – im Widerstand gegen Unrechtserfahrungen, d.h. Menschenrechte entstehen immer dann und überall dort, wo sich Menschen zusammenschließen, um gegen erfahrenes Unrecht Widerstand zu leisten und eigene Rechte einzufordern. Aus der historischen Perspektive haben hier zunächst die internationalen Frauenbewegungen eine wichtige Rolle gespielt, später auch die Lesben- und Schwulenbewegung und heute zunehmend auch die Bewegungen von trans- und intersexuellen Menschen.

Der erste verbindliche menschenrechtliche Vertrag, der sich spezifisch mit der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts befasst, ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, vereinfacht: Frauenrechtskonvention) aus dem Jahr 1979. Artikel 1 der Frauenrechtskonvention definiert Diskriminierung folgendermaßen:

„jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung

⁵ Vgl. Bielefeldt (2007), S. 33

von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstandes – in politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“.

Diese Formulierung spiegelt den Diskussionsstand der 1970er Jahre wieder und orientiert sich in ihrer Definition von Diskriminierung noch eng an den Vorstellungen eines biologischen Geschlechts. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist allerdings, dass der Konventionstext auch schon Hinweise enthält auf die Überwindung von Geschlechterstereotypen (Artikel 5):

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen (...)“.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung wurde bald deutlich, dass das biologische Geschlecht und die Merkmale „Frau“ und „Mann“ allein nicht ausreichen, um eine Einigung auf breiter Ebene herzustellen. Diese Kritiken sind im weiteren Verlauf in die Menschenrechtsentwicklung eingeflossen. In manchen Bereichen haben sie einen Paradigmenwechsel bewirkt. Deutlich wird dies beispielsweise im Verständniswandel, was den Schutz vor Gewalt im privaten Bereich angeht. Die Frauenbewegungen haben die Erkenntnis durchgesetzt, dass das vermeintlich Private durchzogen ist von Macht- und Gewaltverhältnissen („das Private ist politisch“). Die staatlichen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten zur Durchsetzung der Menschenrechte beziehen sich seither auch auf den privaten Bereich (beispielsweise beim Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder).⁶

Während sich die Frauenrechtskonvention und ihr Vertragsorgan CEDAW⁷ lange Zeit mit den klassischen Themen der Geschlechterdiskriminierung von Frauen befasste, werden heute längst auch andere Formen von Gewalt und Geschlechterdiskriminierung thematisiert, die die Grenzen eines biologistischen Geschlechterverständnisses sprengen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in anderen Instrumenten und Mechanismen des internationalen Menschenrechtsschutzes wider, vor allem in der Spruchpraxis der UN-Vertragsorgane (treaty bodies) zur Einhaltung der Menschenrechtsverträge in den Mitgliedsstaaten sowie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg.⁸ In diesem Kontext werden im Folgenden drei Beispiele der vergangenen 15 Jahre (1994-2008/9) diskutiert, die jedes für sich einen Meilenstein in der Entwicklung markieren:

⁶ Vgl. Follmar-Otto (2004)

⁷ Das Vertragsorgan der Frauenrechtskonvention heißt „Committee on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women“.

⁸ Die Rechtsprechung des EGMR ist bindend für die Mitgliedsstaaten des Europarats. Die Vertragsorgane (treaty bodies), die die Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen überwachen, nutzen nicht-gerichtliche Mechanismen, die nichtsdestoweniger politische und rechtliche Wirkungen entfalten können. Zu den Überwachungsmechanismen der Vertragsorgane gehören ein verbindliches Staatenberichtsverfahren und bei den meisten Verträgen auch die Begutachtung von Individualbeschwerden (individual complaints).

- die Individualbeschwerde des australischen Aktivisten für die Rechte homosexueller Menschen, Nicholas Toonen, beim UN-Menschenrechtskomitee, das den Zivilpakt überwacht (1994),
- die Rechtsprechung des EGMR zu den Rechten transsexueller Menschen (insbesondere zwei Fälle gegen Großbritannien aus dem Jahr 2002),
- die Rechte intersexueller Menschen zur Selbstbestimmung ihres Geschlechts vor dem UN-Frauenrechtskomitee CEDAW (2008/2009).

Zuvor soll geklärt werden, in welcher Fallgruppe bzw. unter welchem Begriff diese Beispiele zusammengefasst werden: Was sind also LGBTI- Rechte?

Was heißt „LGBTI“?

Es gibt überall auf der Welt Menschen, die sich einem anderen Geschlecht zugehörig fühlen, als demjenigen, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde. Es gibt überall Menschen, die sich zwischen oder jenseits der binär gesetzten Rollenvorstellungen von Mann und Frau wiederfinden und in ihrem Aussehen und Auftreten der gängigen Vorstellung von Geschlecht nicht entsprechen oder die mit Geschlechtsmerkmalen geboren werden, die nicht eindeutig weiblich oder männlich zuzuordnen sind. Und es gibt überall auch diejenigen, die Menschen des gleichen Geschlechts lieben und begehren. Die Einordnung dieser unterschiedlichen Gruppen unter die Bezeichnungen „LGBTI“ ist als sozialwissenschaftliches und rechtliches Analyseinstrument hilfreich, um die menschenrechtliche Situation genauer eingrenzen und beschreiben zu können. Diese Kategorisierung stellt jedoch eine Vereinfachung dar, unter die sich viele Menschen in ihrer Selbstaussage nicht subsumieren würden. Der Begriff „LGBT-Rights“ hat sich als englischer Fachbegriff etabliert und steht für Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender, d.h. für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen⁹ und Menschen, die sich als Transgender oder transsexuell definieren. Der Begriff Transgender umfasst für manche auch intersexuelle Menschen, d.h. Menschen, die mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen zur Welt kommen. Ich bevorzuge hier die Bezeichnung „LGBTI-Rechte“, um die Anliegen intersexueller Menschen deutlich zu positionieren. Dennoch bleibt dieser Oberbegriff nur eine Hilfskonstruktion, denn die Lebenssituation von LGBTI-Menschen sowie die Konflikte, mit denen sie zu kämpfen haben, sind sowohl innerhalb einer Gruppe, einer Gesellschaft als auch im weltweiten Vergleich sehr unterschiedlich und nicht immer und überall problematisch.

Was nun verbindet Transgender, Intersexuelle, Lesben und Schwule? Gemeinsam ist Ihnen ein gewisses „Anderssein“, das in irgendeiner Form mit ihrer Sexualität und/oder ihrem Geschlecht verbunden ist. Sie entsprechen nicht der Norm der Zweigeschlechtlichkeit und/oder auch nicht der Norm der Heterosexualität – Normen, die weltweit Gültigkeit haben und in Staaten mehr oder weniger rigide durchgesetzt werden. Diese Normen sind dann erfüllt, wenn drei Kriterien des Geschlechts in Übereinstimmung gebracht werden: sex, gender und desire (biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht und sexuelles Begehren). Dies besagt, dass eine ‚richtige Frau‘ einen weiblichen Körper hat, sich ‚weiblich‘ fühlt und verhält und ihr Begehren auf Männer richtet. Im Umkehrschluss verfügt ein ‚richtiger Mann‘ über einen männlichen Körper, verhält sich ‚männlich‘ und liebt Frauen. Gleichgeschlechtliche Liebe und „andere“ Geschlechteridentitäten, die sich nicht

⁹ Allerdings spielt die Situation bisexueller Menschen im Kontext menschenrechtlicher Entwicklungen bislang keine explizite Rolle.

in vorherrschende Rollenbilder einpassen, erschüttern die Grundpfeiler der Geschlechternorm. Diese Normabweichung bildet die Grundlage für die unterschiedlichen Formen von gesellschaftlich tief verwurzelter Diskriminierung und Gewalt, denen diese Personengruppen weltweit ausgesetzt sind.

Sexuelle Selbstbestimmung für Lesben und Schwule

Sexuelle Orientierung/Identität hat als Diskriminierungsmerkmal weder in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 noch in den folgenden Konventionen explizit Erwähnung gefunden. Dennoch hat der Schutz von Lesben und Schwulen seit Anfang der 1990er Jahre auf der Ebene der Vereinten Nationen an verschiedenen Stellen sukzessive Einzug erhalten. Wegweisende Grundsatzentscheidung war im Jahr 1994 der Fall *Toonen vs. Australien* vor dem Menschenrechtsausschuss des Zivilpakts.¹⁰ Der Australier Nicholas Toonen lebte im australischen Bundesstaat Tasmanien und war dort bekannter Aktivist der tasmanischen „Gay Law Reform Group“. Er legte Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss ein, dass Vorschriften des tasmanischen Strafgesetzbuches gleichgeschlechtliche Partnerschaften diskriminieren und kriminalisieren; insbesondere alle privaten sexuellen Kontakte unter erwachsenen homosexuellen Männern. Die betreffenden tasmanischen Gesetze enthielten Regelungen, die „unnatürlichen Sex“ („unnatural sexual intercourse“) zwischen Männern kriminalisierten. Zu seiner Beschwerde führte Nicholas Toonen u.a. aus, dass die tasmanische Polizei durch die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches befugt sei, intime Aspekte des Privatlebens zu untersuchen und Personen allein aufgrund von Vermutungen, dass sie in entsprechende sexuelle Aktivitäten involviert seien, festnehmen könne. Er berief sich dabei auf Artikel 17, Absatz 1 des UN-Zivilpakts:

„Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.“

Er gab weiter an, dass die Gleichheit vor dem Gesetz für homosexuelle Männer effektiv nicht gegeben sei: Für heterosexuelle Menschen und lesbische Frauen existierten keine entsprechenden Bestimmungen. Er stützte sich dabei auf Artikel 26 (Gleichheit vor dem Gesetz) und Artikel 2 des Zivilpakts (Absatz 1):

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen (...) Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse¹¹, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.“

Darüber hinaus seien auch die Rechte auf freie Meinungsäußerung (Art. 19) und politische Partizipationsmöglichkeiten eingeschränkt (insbesondere für Toonen als Aktivist der

¹⁰ Vgl.: Toonen v. Australia, Communication No. 488/1992, U.N. Doc CCPR/C/50/D/488/1992 (1994); Download: Human Rights Library, University of Minnesota: <http://www1.umn.edu/humanrts/undocs/html/vws488.htm>

¹¹ Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ ist als historisch extrem belasteter Begriff abzulehnen, auch wenn er aus historischen Dokumenten manchmal zu zitieren ist. Das Deutsche Institut für Menschenrechte veröffentlichte hierzu 2008 ein Policy Paper und spricht sich gegen die Verwendung des Rassebegriffs in Gesetzestexten etc. aus (vgl: Cremer, Hendrik 2008).

Gay Law Reform Group) oder gar verboten, beispielsweise das Auftreten mit Informationsständen auf öffentlichen Plätzen. Hiermit verbänden sich weitere Risiken, wie etwa das Risiko, aufgrund stereotyper und diskriminierender Einstellungen und Haltungen den Arbeitsplatz zu verlieren. Toonen legte außerdem dar, in welcher diskriminierender und verletzender Weise öffentlich über Homosexualität gesprochen wird („Hate Speech“), auch von Repräsentant/innen öffentlicher Ämter, etwa des Bürgermeisteramts.

Der Ausschuss bestätigte in seiner Prüfung, dass das Konzept von Privatsphäre nach Art. 17 des Zivilpakts auch sexuelle Kontakte in gegenseitigem Einverständnis umfasst, so dass Nicholas Toonen zu Recht eine Beeinträchtigung seiner Privatsphäre geltend machen konnte. Die australische Regierung hatte zwar betont, dass die entsprechenden strafgesetzlichen Regelungen in Tasmanien seit 1984 nicht angewendet wurden. Die Kommission vertrat dennoch die Auffassung, dass diese Nichtanwendung keinen effektiven Schutz garantieren bzw. sicherstellen könne, dass sie auch zukünftig nicht zur Anwendung kämen. Sie bestätigte auch die Gültigkeit des Diskriminierungsverbots (Art. 2) aufgrund der sexuellen Orientierung und führte hierzu aus, dass Artikel 2 die Referenz auf Geschlecht („sex“) bereits enthalte und darunter „sexuelle Orientierung“ bereits mit umfasse. Für beide Tatbestände, d.h. die Verletzung der Privatsphäre sowie die Verletzung des Gleichheitsgebots bzw. Diskriminierungsverbots erkannte die Kommission die Verletzung der Menschenrechte von Nicholas Toonen an und forderte die australische Regierung auf, wirksame Abhilfemaßnahmen zu schaffen. Die tasmanische Regierung schaffte drei Jahre später die entsprechenden gesetzlichen Regelungen ab. Auf Grundlage dieser Auslegung, nämlich dass sexuelle Orientierung als Diskriminierungsmerkmal bereits unter „Geschlecht“ mit enthalten sei, sind seitdem auf der Ebene der Vereinten Nationen durch die Vertragsausschüsse eine Vielzahl von Dokumenten und Rechtspraxen entstanden, die auf menschenrechtliche Gefährdungslagen aufgrund von „sexual orientation“ und „gender identity“ eingehen.¹²

Menschenrechte und Selbstbestimmung von Transgendern und Transsexuellen

Das Präfix „Trans“ beschreibt eine weit gefasste Gruppe von Menschen, die ihr Geschlecht in einer anderen Art identifizieren, als es das bei Geburt zugewiesene Geschlecht vorgibt. Stephen Whittle, englischer Aktivist und Anwalt für Trans-Rechte definiert „trans“ so:

„diejenigen Menschen, die ihre Geschlechteridentität nicht so wahrnehmen oder präsentieren, wie es von Menschen erwartet wird, denen bei Geburt das äquivalente Geschlecht zugewiesen wurde“.¹³

Als *Transgender* beschreibt er diejenigen, die einen großen Teil ihres Lebens in der Rolle und Kleidung einer Geschlechtergruppe leben (wollen), die nicht dem eingetragenen Geburtsgeschlecht entspricht. Als *Transsexuell* bezeichnet er diejenigen, die sich einer geschlechtsangleichenden Behandlung¹⁴ und/oder Operation (gender reassignment surgery)

¹² Weiterführende Informationen hierzu gibt die *International Commission of Jurists*, ein in Genf ansässiges internationales Netzwerk von Richter/innen, Juristen/Juristinnen und Menschenrechtsverteidiger/innen, dass 2006 eine systematische Zusammenstellung der internationalen Quellen im Menschenrechtsschutz vorgelegt hat, die sich mit Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechteridentität befassen.

¹³ Whittle (2002); S. xxii; Übersetzung durch d.A.

¹⁴ Hierbei handelt es sich nicht etwa um eine „Umoperation“, sondern vielmehr um die Angleichung des Geschlechts an das schon immer empfundene Geschlecht.

unterziehen, dies planen oder bereits getan haben. Whittle ist Vizepräsident und Mitbegründer von „Press for change“ – einer politischen Lobby- und Bildungsorganisation, die sich für die Anerkennung gleicher Rechte und Freiheiten für Transmenschen in Großbritannien einsetzt.¹⁵ Die rechtliche Situation, in der sich transsexuelle Menschen befinden, charakterisiert er aus eigener Erfahrung folgendermaßen:

„Wer ich rechtlich bin in dieser Welt, ist ein gravierendes Problem während meines gesamten Erwachsenenlebens. Wie andere transsexuelle Menschen bin ich damit konfrontiert, dass es keinen rechtlichen Rahmen für meine Existenz gibt. ... Wir sind einfach ‚nicht‘ – in einer Welt, die nur zwei Geschlechter, nur zwei Genderidentitäten oder Ausdrucksformen erlaubt. Immer aus der ‚Norm‘ fallend, wird unsere Menschlichkeit hinterfragt und unsere Unterdrückung legitimiert.“¹⁶

Der rechtliche Rahmen und die gesetzlichen Regelungen für transsexuelle Menschen betreffen im Einzelnen sehr unterschiedliche Fragen, wie z.B. die Zulassung und Finanzierung geschlechtsangleichender Operationen – inklusive therapeutischer und gutachterlicher Maßnahmen.¹⁷ Es geht weiterhin um die rechtliche Anerkennung des angenommenen Geschlechts (sowohl in einer Übergangsphase als auch nach Abschluss der operativen Geschlechtsangleichung); um Namen- und Personenstandsrechte wie beispielsweise den Neueintrag des Geschlechts in Dokumente (Geburtsurkunde, Ausweispapiere etc.) oder um ehe- und familienrechtliche Fragen, die z.B. das Verhältnis von Transsexuellen zu ihren Kindern oder die Anerkennung bzw. Auflösung bestehender ehelicher Gemeinschaften regeln. Neben diesen grundsätzlichen Regelungsbereichen kommen je nach individuellem Umfeld und Lebenslage der betreffenden Personen Rechtsfragen hinzu, die z.B. das Sozialversicherungsrecht oder Arbeitsrecht betreffen sowie die Behandlung in staatlich organisierten Institutionen etwa in der Schule, im Gesundheitswesen oder im Justizvollzug.

Rechtsprechung und Rechtsentwicklungen in diesem Bereich sind sehr dynamisch und können im Rahmen dieses Artikels nicht umfassend erörtert werden. Im Folgenden konzentriere ich mich auf zwei maßgebliche Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Gerichtshof befasst sich seit den 1980er Jahren immer wieder mit Fällen im Bereich Transsexualität. Die Rechtsprechung war bis vor wenigen Jahren sehr restriktiv und soll gerade deshalb hier im Mittelpunkt stehen, weil der EGMR 2002 seine ursprüngliche Haltung grundsätzlich revidierte. Dies zeigt letztlich auch die Lernfähigkeit eines internationalen Gerichts nebst seiner Mitglieder sowie auch den Fortschritt für den Menschenrechtsschutz insgesamt.¹⁸

Es sind zwei Fälle aus Großbritannien, die die grundsätzliche Wende in der Rechtsprechung des EGMR markieren: *I vs. United Kingdom* (11.07.2002) und *Christine Goodwin vs. United Kingdom* (11.07.2002). In seiner Urteilsbegründung beschreibt der

¹⁵ <http://www.pfc.org.uk/>

¹⁶ Whittle (2002), S. xxii, Übersetzung durch d.A.

¹⁷ Die Idee dahinter war ursprünglich, dass alles versucht werden sollte, um Menschen vom „Umstieg“ abzubringen. Es besteht keine Pflicht zur Therapie, wie häufig fälschlicherweise angenommen wird. Verpflichtend sind hingegen zwei Gutachten, die ein transsexueller Mensch allein für die Vornamensänderung erbringen muss (vgl. Augstein 2009).

¹⁸ Ein Überblick über die Rechtsprechung des EGMR in diesem Bereich findet sich bei Holzleithner, Elisabeth (2002), auf die ich mich auch im Folgenden beziehe.

EGMR zunächst die aktuelle rechtliche Situation transsexueller Menschen in Großbritannien. Er bezieht dabei auch aktuelle Forschungsergebnisse sowie die Rechtsentwicklung in einigen außereuropäischen Staaten (Südafrika, Kanada, Israel) in seine Analyse mit ein, die zunehmend auf eine umfassende Anerkennung der Rechte Transsexueller verweisen. Daran anschließend begründet der Gerichtshof, warum es notwendig sei, von früheren Urteilen Abstand zu nehmen. Die Arbeit des EGMR bzw. sein Selbstverständnis wird dabei grundsätzlich verortet als dynamisch und evolutionär (d.h. gebotene Rechtsangleichung), denn er würde sich andernfalls jeglicher Reform und Verbesserung verschließen. Die einzelnen Rechtsfragen bewertet der EGMR nun grundsätzlich neu: Im *Personenstandsrecht* geht es u.a. um die Änderung des Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde. Die britische Regierung hatte eine solche mit der Begründung abgelehnt, dass sie ein System der Geburteneintragung im Rahmen der britischen Tradition aufrechterhalten wolle, dass keine Korrekturen zulasse. Der Gerichtshof betont stattdessen: „Es kann von der Gesellschaft erwartet werden, dass sie gewisse Unstimmigkeiten toleriert, um Individuen zu ermöglichen, dass sie in Würde leben in Übereinstimmung mit ihrer geschlechtlichen Identität, die sie gewählt haben.“¹⁹

Im *Eherecht* hatte der EGMR bei vorherigen Beurteilungen grundsätzlich in Kauf genommen, dass es einer transsexuellen Person weder möglich war als Angehörige des Geburtsgeschlechts, noch im angenommenen Geschlecht zu heiraten. Eine Geschlechtsangleichung führte nach Auffassung des Gerichts „nicht zum Erwerb aller biologischen Charakteristika“.²⁰ 2002 vertritt der Gerichtshof die entgegengesetzte Auffassung; nämlich dass ein Staat das Geschlecht nicht mehr nur nach den bei der Geburt vorliegenden Kriterien bestimmen dürfe, weil eine solche Regelung reduktionistisch sei und den heutigen Vorstellungen des Geschlechts nicht mehr entspreche. Wenn Menschen also nur in ihrem Geburtsgeschlecht heiraten dürfen, sieht der EGMR nun eine Verletzung von Art. 12, Recht auf Eheschließung: „Die Klägerin in diesem Fall (eine Mann zu Frau Transsexuelle, C.L.) lebt als Frau in einer Beziehung mit einem Mann und möchte nur einen Mann heiraten. Sie hat keine Möglichkeit dies zu tun und kann daher nach Auffassung des Gerichts zu Recht geltend machen, dass ihr Recht auf Eheschließung grundlegend verletzt wird.“²¹

Dieses Beispiel macht den Fortschritt deutlich, der durch die Rechtsprechung ermöglicht werden kann. Dabei sind die Urteile des EGMR nicht nur bindend für den betreffenden Staat, in diesem Fall Großbritannien, sondern sie schaffen Präzedenzfälle, die dann in allen Mitgliedsstaaten des Europarats Wirkung entfalten. Die Europäische Menschenrechtskonvention hat sich für viele transsexuelle Menschen als wirksames Instrument für die Durchsetzung ihrer menschenrechtlichen Ansprüche bewährt. Diese Entwicklungen sind wegen noch immer bestehender Schutzlücken noch lange nicht abgeschlossen. Ganz anders sieht dies für intersexuelle Menschen aus, zu deren Anliegen bislang weder in Europa noch auf internationaler Ebene eine umfassende Rechtsprechung oder Rechtspraxis vorliegt.

¹⁹ Zitiert nach Holzleithner 2002, S. 137, Übersetzung durch d.A.

²⁰ Ebenda, S. 136

²¹ Ebenda, S. 138, Übersetzung durch d.A.

Intersexualität - das verordnete Geschlecht²²

Es gibt zahlreiche – zum Teil sehr verletzend – Bezeichnungen und Begriffe für intersexuelle Menschen wie Zwitter, Hermaphrodit, XY-Frauen, Drittes Geschlecht, Zwischengeschlecht, aber auch einfach nur Mensch, Frau oder Mann, denn nicht alle intersexuellen Menschen werden als solche erkannt oder definieren sich dementsprechend. Intersexuelle Menschen werden mit Merkmalen beider Geschlechter geboren bzw. mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen. Sie werden in der Regel in den ersten beiden Lebensjahren operativ auf ein Geschlecht festgelegt, ohne dass sie selbst dazu ihre Einwilligung hätten geben bzw. verweigern können. Die Entscheidung zum chirurgischen Eingriff treffen Ärzte und Eltern scheinbar „im besten Interesse“ des Kindes. Doch aus der Sicht vieler heute erwachsener Intersexueller, an denen diese Eingriffe vorgenommen wurden, führten diese Behandlungsmethoden zu massiven Verletzungen ihrer Integrität und Selbstbestimmung. Bis heute ist über die rechtliche und soziale Situation intersexueller Menschen viel zu wenig bekannt. Auch die nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen und -institutionen schenken der Situation intersexueller Menschen bislang kaum Aufmerksamkeit. Aktuell zeichnen sich jedoch erste Tendenzen ab, dass sie sich mit ihren menschenrechtlichen Forderungen mehr und mehr Gehör verschaffen.

Intersexualität umfasst eine Vielzahl von Ausprägungen mit jeweils unterschiedlichen Ursachen, die dazu führen können, dass ein Kind mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen geboren wird.²³ Sie ist kein singuläres Phänomen, aber es ist zurzeit auch nicht möglich, genaue Angaben über ihre Verbreitung zu machen, da kein System zur statistischen Erfassung intersexueller Geburten existiert.²⁴ Intersexualität ist weder gut bekannt noch ausreichend erforscht und wird häufig mit Transsexualität vermengt. Dieser Vergleich ist jedoch nicht legitim, da intersexuellen Menschen ein Geschlecht zugewiesen wird, während transsexuelle Menschen eine selbstbestimmte Entscheidung treffen.

Aus medizinischer Sicht ist Intersexualität eine Krankheit. Doch aus Sicht der Betroffenen ist gerade diese Fixierung das Problem. Ihnen geht es vor allem um Entpathologisierung: „Intersexualität – für Mediziner ist es eine Krankheit, die sie heilen wollen. Für die Betroffenen bedeutet das: Schwere Operationen mit irreversiblen Folgen von frühester Kindheit an. Ihnen wird ein Geschlecht zugewiesen, sie dürfen nie sie selbst sein.“²⁵ Die Journalistin Ulla Fröhling, die 2003 eines der ersten deutschsprachigen Bücher zum Thema veröffentlichte, zeigt anhand der Portraits intersexueller Menschen die Folgen der Geschlechtszuweisung und die lebenslangen Kämpfe, die die Betroffenen ausfechten müssen. Sie sprechen von Gefühlen sich selbst gegenüber, als wären sie „ein Monster, mit dem nichts stimmt“. Weil weder Eltern noch Ärzte Kinder über ihre eigene Situation aufklären, wachsen diese mit einem diffusen Gefühl auf, das sie irgendwie „falsch“ sind:

²² „Das verordnete Geschlecht“ ist ein Dokumentarfilm von O. Tolmein und B. Rothermund, der zwei intersexuelle Menschen portraitiert (Michel Reiter und Elisabeth Müller). Er zeigt deutlich, dass es nicht die Intersexualität ist, an der die Betroffenen leiden, sondern die Gewalt der gesellschaftlichen Norm der Zweigeschlechtlichkeit; siehe: <http://www.das-verordnete-geschlecht.de/>

²³ Eine Auflistung verschiedener IS-Begriffe bzw. Syndrome findet sich z.B. bei der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität: www.dgti.org. Eine für medizinische Laien gut verständliche Beschreibung findet sich bei Fröhling (2003).

²⁴ Der Verein Intersexuelle Menschen e.V. und die Selbsthilfegruppe XY-Frauen (2008) sprechen von 80.000-120.000 medizinisch mit dem Begriff „intersexuell“ klassifizierten Menschen, die allein in Deutschland leben.

²⁵ Zitat aus den Informationen zum Film „Das verordnete Geschlecht“; siehe Fn. 32

„Was war das Schlimmste? Das Verschweigen. Die Wahrheit ist auch heute kein Genuss für mich, aber wenn man mich offener aufgeklärt hätte, mich als Mensch wahrgenommen hätte, nicht als Objekt, das man zurechtschnipseln muss, mich hätte erzählen lassen, was ich empfinde, dann wäre mein Leben besser verlaufen.“²⁶

Mangelnde Informationen und der große Einfluss der Ärzte verunsichern auch die Eltern. Eine betroffene Mutter sagt hierzu: „Wenn stets drei, vier oder manchmal sogar fünf Ärzte gleichzeitig auf einen einreden, es bedeute das soziale Aus für das Kind, wenn es nicht eindeutig als Mädchen oder Bub zu identifizieren sei, dann kommt man ins Zweifeln. (...) Das führte mich zu der Frage, ob ich ein Recht habe, mein Kind nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen zu ändern?“²⁷

Die Medizin konzentrierte sich spätestens seit den 1950er Jahren auf die chirurgische Herstellbarkeit eines eindeutig männlichen oder weiblichen Geschlechts. Angehörige wurden aufgefordert, ihr Kind entsprechend des zugeordneten Geschlechts zu erziehen. Diese Behandlungsmethoden gehen ursprünglich auf den US-amerikanischen Mediziner John Money zurück, der mit einem Experiment hatte zeigen wollen, das Geschlecht medizinisch und sozial konstruierbar sei. Der „Fall David Reimer“ kam zu trauriger Berühmtheit: Money vollzog eine Geschlechtsumwandlung an einem Jungen, dessen Penis bei einer Operation zuvor versehentlich beschädigt worden war, und empfahl den Eltern, ihn als Mädchen aufzuziehen. Er veröffentlichte in Fachzeitschriften und ließ sich als Pionier feiern. Weniger bekannt ist, dass David Reimer, den die Eltern in „Brenda“ umbenannt hatten, in der Pubertät herausfand, was mit ihm geschehen war. Er nannte sich fortan David, lebte als Mann, lehnte jede weitere Behandlung, die ihn in das weibliche Geschlecht pressen sollte, ab. Im Alter von 38 Jahren begann er Suizid. Doch obwohl die Theorien des John Money so eindeutig widerlegt waren, wurden auf ihrer Grundlage Behandlungsempfehlungen entwickelt, die noch heute aktuelle Inhalte medizinischer Fach- und Lehrliteratur sind.²⁸ In ihrer Konzentration auf das chirurgisch Machbare vergaß die Medizin meist (bis in die jüngste Vergangenheit), nach dem Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten zu fragen.

Die wenigen bislang angesprochenen Aspekte machen den enormen Handlungsbedarf für die rechtliche und soziale Anerkennung intersexueller Menschen – auch in menschenrechtlicher Perspektive – deutlich. Dabei können die Kernkonventionen des UN-Menschenrechtsschutzes wichtige Anregungen geben. Neben den menschenrechtlichen Strukturelementen wie dem Gleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot des Zivilpakts (1966) sind auch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) und die Frauenrechtskonvention (1979) einschlägig, auch wenn sich die Fachausschüsse (treaty bodies), die mit der Überwachung der UN-Menschenrechtsverträge befasst sind, bislang noch nicht entsprechend zu den Selbstbestimmungsrechten intersexueller Menschen geäußert haben. Dies könnte sich bald ändern, denn erstmalig haben der Verein Intersexuelle Menschen und die Selbsthilfegruppe XY-Frauen der UN-Frauenrechtskommission einen Alternativbericht zum 6. deutschen Staatenbericht eingereicht²⁹ und ihre Anliegen auch mündlich während einer Sitzung im Juli 2008 in New York vorgetragen. Zu den im

²⁶ Erika Kasal: „Dass ich plötzlich einen Penis bekam wie ein Junge, fand ich interessant.“; Portrait zitiert nach Fröhling (2003), S. 47/48

²⁷ Zitiert nach Wahl, Daniel, Basellandschaftliche Zeitung (2004)

²⁸ Vgl. Verein Intersexueller Menschen e.V. /XY-Frauen (2008); S. 11

²⁹ Siehe: <http://intersex.schattenbericht.org/>

Bericht aufgeführten Menschenrechten, deren Verletzung intersexuelle Menschen beklagen, gehören:

- das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit,
- das Recht auf Gleichheit und Schutz vor Diskriminierung,
- das Recht auf Gesundheit,
- das Recht auf Bildung (Information und Bewusstseinswandel),
- das Recht auf Heirat und Familie.

Dass die Anliegen intersexueller Menschen auf diese Art im internationalen Menschenrechtssystem sichtbar werden, ist der wachsenden Bewegung der Betroffenen zu verdanken. Es ist zu hoffen, dass sich dieses System erneut als lernfähig erweist und die Schutzdimension, die das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beinhaltet, auf die selbstbestimmte Geschlechteridentität ausdehnt. Ein deutliches Signal in diese Richtung geben auch die *Yogyakarta-Prinzipien über die Anwendung internationalen Menschenrechts in Bezug auf die sexuelle Orientierung und die Geschlechteridentität*. Für diese Prinzipien wurden im deutschsprachigen Raum bislang noch keine expliziten Programme zur Menschenrechtsbildung entwickelt. Diese „Lücke“ spiegelt sich auch insgesamt in der Menschenrechtsbildung wider, denn die bislang existierenden Konzepte oder Programme zur umfassenden Vermittlung sexueller Selbstbestimmung aus menschenrechtlicher Perspektive stehen erst am Anfang. Andersherum haben sich in den Fachdisziplinen, d.h. etwa in der Sexualpädagogik oder der sexuellen Bildung noch kaum explizite menschenrechtliche Ansätze entwickelt. Aus dem Zusammendenken beider Fachrichtungen kann jedoch eine fruchtbare Zusammenarbeit entstehen, denn beiden geht es im Kern um Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung, sowohl bezogen auf das eigene Geschlecht als auch auf das Loslösen von Geschlechterstereotypen und heteronormativen Beziehungsstrukturen. Solche Bemühungen, die sich auf das Aufbrechen der starren Geschlechternormen konzentrieren, damit Menschen selbstbestimmt leben und lieben können, müssen zeigen, dass Geschlecht ein Kontinuum ist, in dem Menschen sich selbstbestimmt verorten können, und bei dem männlich und weiblich, hetero- und homosexuell jeweils nur zwei Varianten unter vielen sind. Für alle Menschen, die aufgrund dieser Normen verletzt wurden und werden, gilt, was Ulla Fröhling (2003, Einleitung) für Intersexuelle formuliert hat:

„Es geht darum, die Idee denkbar zu machen, dass (ihnen) ein Raum in dieser Gesellschaft zusteht. Nicht nur als Mitmenschen, nicht obwohl sie sind, wie sie sind. Sondern gerade weil sie so sind. Wegen des Wertes ihrer Eigenart und ihrer Kreativität für uns alle.“

Literaturverzeichnis

Adamietz, Laura: Transgender ante portas? Anmerkungen zur fünften Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Transsexualität. In: Kritische Justiz. Heft 4/2006; S. 368-380

Bielefeldt, Heiner: Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Bielefeld 2007

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Schriftenreihe Band 397. 4. aktualisierte Auflage, Bonn 2004.

Cremer, Hendrik: „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Berlin, Deutsches Institut für Menschenrechte 2008

- Dinkelberg, Wolfgang** u.a. (Hrsg.): Das Schweigen brechen. Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung. Berlin, (3. Auflage) 2001
- Follmar-Otto, Petra**: Frauenrechte statt Frauenfrage. Entwicklungen und Themen im internationalen Schutz der Menschenrechte von Frauen. In: Deutsches Institut für Menschenrechte u.a. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen! Frankfurt am Main 2004, S. 31-44
- Fröhling, Ulla**: Leben zwischen den Geschlechtern. Intersexualität – Erfahrungen in einem Tabubereich. Berlin 2003
- Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.)**: Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Berlin 2008
- Holzleithner, Elisabeth**: Recht - Macht - Geschlecht. Legal Gender Studies. Wien 2002
- International Commission of Jurists**: International Human Rights References to Human Rights Violations on the grounds of Sexual Orientation and Gender Identity. Genf 2006
- Intersexuelle Menschen e.V./XY-Frauen (Hrsg.)**: Parallelbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW). Juli 2008
- Koch-Rein, Anne**: Mehr Geschlecht als Recht? Transgender als Herausforderung an das Antidiskriminierungsrecht. In: Streit, Heft 1/2006, S. 9ff
- Lohrenscheit, Claudia / Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.)**: Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht. Baden-Baden 2009
- Wahl, Daniel**: XY ungelöst - kein Mädchen und kein Bub. In: Basellandschaftliche Zeitung, 2.9.2004, S. 21
- Whittle, Stephen**: Respect and Equality. Transsexual and transgender rights. London (Cavendish Publishing Limited) 2002.

Über die entwicklungspolitische Arbeit und das Recht auf Gesundheit und Integrität in den Projekten – am Beispiel von medico international

Gesundheit – ein Menschenrecht!

Der Kampf um die Menschenrechte steht im Zentrum der Arbeit von medico international. Nicht von ungefähr versteht sich medico als sozialmedizinische Hilfs- *und* Menschenrechtsorganisation. Zuvorderst geht es uns dabei um das Menschenrecht auf Gesundheit, dessen Verwirklichung freilich nur in Verbindung mit der Verwirklichung auch der anderen Menschenrechte gelingt, wie sie in den beiden großen Menschenrechtspakten, dem Pakt über die politischen Freiheitsrechte und dem über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte kodifiziert sind. Es ist diese wechselseitige Abhängigkeit der Menschenrechte, der die 1978 von der WHO verabschiedete „Primary Health Care“-Strategie Rechnung trägt. Nachhaltige Gesundheitsförderung, so deren Kern, gelingt nur über ein paralleles Handeln auf zwei Ebenen: dem Drängen auf soziale Gerechtigkeit *und* der Durchsetzung demokratische Teilhabe.

Bekanntlich ist Gesundheit mehr als die Abwesenheit von Krankheit. Entsprechend sind es vor allem soziale Determinanten, die über die gesundheitliche Lage von Menschen entscheiden. Dazu zählen das Einkommen bzw. der Zugang zu Land, eine angemessene Ernährung, menschengerechte Wohnverhältnisse, effektive Bildungseinrichtungen, die volle Teilhabe am kulturellen Leben. Nur unter solchen Umständen können Menschen ihre Gesundheitspotentiale zur Entfaltung bringen. Aber selbst unter idealen Lebensumständen wird es nicht zu vermeiden sein, dass Menschen krank werden, sich bei Unfällen verletzen, Geburtshilfe benötigen oder im Alter Unterstützung brauchen. Deshalb bedarf es bei allem Drängen auf soziale Entwicklung auch der Schaffung von Einrichtungen, die allen den Zugang zu Versorgung im Krankheitsfall und besonderen Situationen eröffnen. Aber weil Krankheit arm und Armut krank macht, ist dem Menschenrecht auf bestmöglicher Versorgung nur im Rahmen einer sozialen Infrastruktur zu entsprechen, deren Verwirklichung in gesellschaftlicher Verantwortung liegt.

Menschenrechtskonjunktur

Menschenrechte sind in! Klagte Hannah Arendt in den Nachkriegsjahren noch darüber, dass die Sache der Menschenrechte deshalb nicht so recht vorankäme, weil ihre Verfechter nicht über die Bedeutung von Tierschützern hinauskämen, so umgeben sich heute nahezu alle mit der Aura von Menschenrechtsschützern. Die Medien, die ihre Einhaltung fordern, Politiker, die selbstverständlich nur im Namen der Menschenrechte handeln, und auch die nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisationen, die in weltumspannenden Netzen für ein professionelles monitoring sorgen und denen nichts mehr von wirklichkeitsferner Philanthropie anhaftet. Transnationale Konzerne verweisen auf Sozialstandards, die selbst noch für die ans andere Ende der Welt ausgelagerten Produktionsstätten gelten sollen. Menschenrechtsorientierte Verhaltenskodizes zur Regelung der internationalen Beziehungen werden verabredet. Kontrollkommissionen wachen über den Export von Rüstungsgütern, der die Einhaltung der Menschenrechte zur Voraussetzung hat. Und Militärs

führen selbstverständlich nicht mehr Krieg, sondern intervenieren nur noch aus humanitären Gründen.

Keine Frage: Die moralisch begründete Sorge um die Chancen und Nöte der Mitmenschen ist nicht mehr länger nur das Steckenpferd wohlmeinender Idealisten. Aber nicht nur die öffentliche Beschäftigung mit den Menschenrechten hat zugenommen; die Menschenrechtsverletzungen haben es auch.

Bald 3 Milliarden Menschen führen heute einen schier hoffnungslosen Überlebenskampf mit weniger als zwei Dollar am Tag. Zwar ist die Weltwirtschaft seit 1950 um das Siebenfache angestiegen, doch sind es immer weniger Menschen, die von dem Reichtum, der global erwirtschaftet wird, profitieren. Vor allem in den Ländern des Südens greifen wirtschaftliche Zerrüttung und soziale Marginalisierung um sich. Dabei begünstigt der Zerfall rechtsstaatlicher Strukturen die Informalisierung von Gewalt und die Willkürherrschaft von Warlords. Minderheiten werden verfolgt, Kinder ausgebeutet, die Pressefreiheit mit den Füßen getreten.

Jedes Jahr sterben 18 Millionen Menschen an eigentlich heilbaren Krankheiten. Ein Drittel der Weltbevölkerung hat keinen Zugang zu den notwendigsten Arzneimitteln. Elend und Sozialabbau allüberall. Und in der Folge – Gewalt, die immer neue Gewalt heraufbeschwört. Selbst in Ländern mit langer demokratischer Tradition wird heute das absolut geltende Folterverbot in Frage gestellt und über die Wiedereinführung einer staatlich legitimierte Folter debattiert. Sicherheit, so heißt es, sei nur noch unter Einschränkung der Bürgerrechte zu gewährleisten.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte (und im Extrem der Finanzcrash in den letzten Jahren) zeigt, wie recht Carlos Fuentes hatte, als er anlässlich des Falls der Berliner Mauer warnte, dass die Idee der Freiheit zur neoliberalen Befreiung von jeder sozialen Verantwortung verkümmern könnte. Weil es keinen politischen Gegner mehr gebe, mit dem man um das bessere Gesellschaftssystem streiten müsse, könne nun der konkurrenzlos gewordene Westen Schritt für Schritt von der Idee der sozialen Gerechtigkeit gelöst werden, so Fuentes damals. Die Freiheitsrechte würden dann nicht mehr die Menschen zu ihrem Subjekt haben, sondern nur noch den Handel, die Investitionen und den Kapitalverkehr.

Allerdings deutet heute vieles darauf hin, dass sich der herrschende Menschenrechtsdiskurs mehr und mehr von den sozialen Versprechen der Menschenrechte löst, um fortan der Legitimation kapitalistischer Vorherrschaft zu dienen. Auffallend jedenfalls ist, dass die immer wieder von Politikern an die Länder des Südens gerichtete Forderung, endlich die Menschenrechte zu respektieren, regelmäßig mit der Forderung nach marktwirtschaftlicher Orientierung einhergeht.

Dass bei aller Menschenrechtsrhetorik die Menschenrechte als solche meist nur nachgelagert sind, spüren vor allem die Verlierer der Globalisierung, jene, für die es in dem „global village“ keinen Platz zu geben scheint. Für sie liegt in der allgegenwärtigen Betonung des Humanen nur Heuchelei. Was sollen die Menschen im globalen Süden auch von einer Politik halten, die ihnen mit salbungsvollen Worten die Überlegenheit demokratischer Werte predigt, aber nicht davor zurückschreckt, diese schon an der nächsten Ecke selbst zu verraten – durch Förderung autoritärer Regime, durch Korruption und flagrantem Rechtsbruch, um die eigene Macht und eigene Privilegien zu stabilisieren.

Beispiel Afghanistan, wo sich ausgerechnet unter dem Banner der Menschenrechte Elend, Korruption und Willkür ausgebreitet haben. Oder Südafrika, wo deutsche Rüstungskonzerne glänzende Geschäfte mit milliardenschweren Waffendeals machten und heute Krokodilstränen darüber vergießen, dass das Land am Kap nicht genügend Mittel im Kampf gegen AIDS aufbringen würde. Die Heuchelei ist das fundamentale Problem der westlichen Zivilisation – die Pest der Gegenwart.

Missbrauch des Menschenrechtsdiskurses

Völlig zu Recht wird heute darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf die Menschenrechte Gefahr läuft, politisch instrumentalisiert zu werden.

Erneut das Beispiel Afghanistan: Wir alle wurden Zeuge, wie der dortige Militäreinsatz zwar menschenrechtlich begründet worden ist, aber ganz anderen Interessen folgte. Wer sich die Bundestagsdebatten in Erinnerung ruft, die zur Entsendung der Soldaten geführt haben, kann das sehr leicht erkennen. Von Bündnissolidarität war damals die Rede, nicht aber von Menschenrechten. Letztere kamen erst ins Spiel, als die Entsendung der Bundeswehr in der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden sollte.

Dann allerdings gab es kein Halten mehr. Plötzlich ging es nur noch um Mädchen- und Frauenrechten. Menschen, deren Schicksal vorher nur Spezialisten zu interessieren schien, wurden auf einmal zu umhегten Trägern von Menschenrechten. Eine bemerkenswerte Veränderung in den öffentlichen Wahrnehmungsmustern war die Folge: NGOs, die öffentlich gegen die Entsendung der Truppen mobilisierten, galten den Medien mit einem Mal als „Unmenschen“, die nichts gegen die Menschenrechtsverletzungen der Taliban tun wollten. Zu „Gutmenschen“ dagegen mutierten die Soldaten, die – wie die Kavallerie im Wildwestfilm – immer dann auf den Plan treten, wenn die Zivilisation aus den Klauen der Barbarei gerettet werden soll. Nicht einmal Zeitungen wie die SZ haben unsere Kritik am Militäreinsatz verstanden. Der Bundeswehr gefiel es; fast schon sah es so aus, als sei die NATO der bewaffnete Arm von „amnesty international“.

Inzwischen hat sich der Rechtfertigungsnebel gelegt, und wir sehen klarer. Von „blühenden Landschaften“, die den Afghanen und uns versprochen wurden, keine Spur. Stattdessen ein eskalierender Krieg, der sich heute nicht mehr so einfach rechtfertigen lässt. Die Instrumentalisierung der Menschenrechte kommt heute auf neue Weise daher: in Gestalt dessen, was „vernetzte Sicherheit“ heißt.

Erstmals ist von „vernetzter Sicherheit“ im Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Lage der Bundeswehr (2006) die Rede. Sinngemäß zusammengefasst heißt es da: die Welt steht am Abgrund; zum Schutz der Sicherheit der eigenen Bevölkerung müssen die Gefahren bereits im Vorfeld abgewehrt werden; mit militärischen Mitteln allein gelingt das nicht; ein „Comprehensive approach“ (USA), „vernetzte Sicherheit“ (D) ist nötig: die Verzahnung von militärischen, wirtschaftspolitischen, humanitären und entwicklungspolitischen Mitteln.

Bereits Bundesaußenminister Fischer stellte sich zeitgemäße Sicherheitspolitik als einen Mix aus Polizeihilfen, Militäreinsätzen, Entwicklungshilfe und Menschenrechtspolitik vor. Das mag plausibel erscheinen, führt aber unter den gegebenen Machtverhältnissen zu einer prekären „Versicherheitlichung von Politik“. Das Bemühen um die Realisierung von Menschenrechten ist dann kein eigener Politikbereich mehr, sondern wird zum Instru-

ment der Gefahrenabwehr und entsprechend sicherheitspolitischen Überlegungen untergeordnet.

Die „Versicherheitlichung von Politik“ kommt übrigens auch in dem Versuch des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP) zum Ausdruck, die Vereinnahmung der Menschenrechte durch Sicherheitspolitik zurückzuweisen. Um den Anspruch universeller Werte gegen partikulares Sicherheitsdenken zu verteidigen, kreierte das UNDP den Begriff „human security“ – und hat sich eben damit auf den Sicherheitsdiskurs eingelassen, statt auf einem auf Rechte basierenden Begriff zu beharren.

Die Verdrängung des Rechtsdispositivs durch ein Sicherheitsdispositiv (im Foucaultschen Sinne) aber ist höchst problematisch. Das Recht ist normativ und lässt (bzw. sollte) keinen größeren Spielraum für politische Opportunitätsabwägungen (lassen); die Frage von Sicherheit dagegen ist immer subjektiv und deshalb offen für Panik- und Moralkampagnen, die es letztlich auch zulassen, das Recht zu beugen. Das war in der Begründung für den Irak-Krieg der Fall (als es um später nie aufgefundene Massenvernichtungswaffen ging), aber auch in der unseligen Debatte über eine vielleicht doch bestehende Rechtfertigung von Folter, obwohl das Verbot von Folter im Völkerrecht ein absolutes ist.

Die Botschaft, die in dem heute fast schon allgegenwärtigen Sicherheitsdiskurs mitschwingt, ist ebenso populär, wie perfide. Weil die Welt in Chaos und Gewalt zu versinken droht, gilt es sich nach innen abzuschotten und nach außen wehrbereit zu sein. Es ist dieses permanente Gefühl von Unsicherheit, das schließlich eine Politik legitimiert, die sich immer weniger am bestehenden Recht orientieren muss, sondern an dem, was notwendig erscheint und scheinbar getan werden muss, auch wenn es gegen Gesetz und Völkerrecht verstößt.

Kommt in den Menschenrechten so etwas wie eine „Potentialität“ zum Ausdruck, die Idee einer besseren Welt, setzt der Sicherheitsdiskurs auf Bewahrung des Status Quo. Mit der „Versicherheitlichung von Politik“ weicht der utopische Überschuss, vom dem noch die „Allgemeine Deklaration der Menschenrechte“ zeugt, einem nachutopischen Pragmatismus, dem es allein darum geht, dass alles so bleibt, wie es ist. In dem Maße aber, wie dadurch die strukturelle Ungleichheit konstant gesetzt wird, verkümmert Krisenbewältigung zu einer Art Sicherheitsimperialismus, der von der profanen Frage angetrieben wird, wie man sich diejenigen, für die es in der globalisierten Welt keinen Platz zu geben scheint, die nicht systemrelevant sind, vom Leib halten kann.

Seit Ende der Blockkonfrontation sind 300 Mio. Menschen an den Folgen aufgezwungener Armut gestorben; mehr als in allen Kriegen des 20. Jahrhunderts zusammen. Armut aber ist kein Schicksal. Armut ist die Folge von struktureller Ungleichheit, der nicht, zumindest nicht nachhaltig, mit Maßnahmen begegnet werden kann, wie den zur Jahrtausendwende von den Staatschefs der Welt feierlich verabredeten „Millennium Development Goals“ (MDG). Solange Europa die heimische Landwirtschaft mit Subventionen schützt und zugleich den Ländern Afrikas Freihandel abverlangt, wird in Afrika systematisch Armut produziert. Und solange das so ist, tragen die MDG-Anstrengungen auch nur dazu bei, von den eigentlichen Problemen abzulenken.

Dabei ist höchst ausschlussreich, wie die MDGs selbst Schritt für Schritt zurückgenommen wurden. War zunächst von einer Halbierung der Zahl der Armen die Rede, wurde daraus bald eine Halbierung des Anteils der Armen an der Weltbevölkerung und schließlich die Halbierung des Anteils der Armen in den Entwicklungsländern. Berücksichtigt

man den Zuwachs der Weltbevölkerung, der in den Entwicklungsländern größer ist als in der industrialisierten Welt, resultiert daraus ein immer bescheidener werdender Anspruch. Selbst wenn es gelänge, die MDGs in ihrer heutigen Definierung voll umzusetzen, würde das keine Halbierung der Armut mehr bedeuten, sondern nur noch deren Reduzierung um ein Viertel: von rund 1,6 Mrd. auf 1,3 Mrd. Menschen. Ein wahrlich bescheidenes Ziel, um das doch viel Aufhebens gemacht wird.

Solange die herrschenden ökonomischen und politischen Verhältnisse unangetastet bleiben, werden die Menschenrechte vieler, wenn nicht gar der meisten Menschen vorhersehbar nicht erfüllt werden können.

Der Kampf um die Menschenrechte

Halten wir fest: Der hierzulande herrschende Menschenrechtsdiskurs ist ambivalent: Er ruft emanzipatorische Ziele auf und steht zur gleichen Zeit auch für den Versuch der Absicherung eines prekären Status Quo. In ihm spiegeln sich die Widersprüche kapitalistisch geprägter Gesellschaften, die zwar formalrechtlich die Gleichheit propagieren, ihren Fortbestand aber auf Klassengegensätze und Ausbeutung gründen.

Einerseits nährt der Ruf nach verstärktem Schutz der Menschenrechte das Versprechen, dass allen etwas zuteilwerden soll, was bislang nur einigen vorbehalten ist, andererseits werden gerade unter dem Banner der Menschenrechte Kriege geführt und Politiken betrieben, die zur Stabilisierung von Vorherrschaft und bestehender Privilegien beitragen.

Solange letzteres im Vordergrund steht, dient der Menschenrechtsdiskurs in erster Linie der ideologischen Unterfütterung einer „weißen Dominanzkultur“ – und gleicht damit dem Gerede von „Zivilisation“, mit dem der Kolonialismus des 19. Jahrhunderts gerechtfertigt wurde. Das spricht nicht gegen die Idee der Zivilisation und gegen Menschenrechte, aber unbedingt dafür, den emanzipativen Gehalt der Menschenrechte wieder aus den Klauen einer auf Status Quo-Sicherung bedachten „transatlantischen Wertgemeinschaft“ zu befreien.

Der Kampf für die Menschenrechte ist zuallererst ein Kampf um den Begriff der Menschenrechte, sagt Oskar Negt, und man kann ihm nur zustimmen. Menschenrechtspolitik, wie medico sie betreibt, ist immer auch Ideologiekritik: es geht um die Aufdeckung jener partikularen Interessen, die mit universellen Werten kaschiert werden. Bemerkenswert ist dabei, dass es zuletzt immer wieder führende Politiker (Struck, Köhler, zu Guttenberg) selbst waren, die die menschenrechtliche Legitimation von militärischen Auslandseinsätzen in Frage stellten und eigennützige sicherheitspolitische bzw. wirtschaftliche Interessen geltend machten.

Voraussetzung für eine kritische Menschenrechts-Praxis ist die Repolitisierung des Menschenrechtsbegriffs. Unbedingt ist zu klären, was in der Problemskizze als Frage aufgeworfen wurde: Handelt es sich bei Menschenrechten um Rechte, die nur staatsvermittelt gelten, oder aber um „vor- und außerstaatlich begründete Rechte“, die gegen staatliche Politik und gesellschaftliche Verhältnisse in Stellung gebracht werden können?

Menschenrechte sind keine quasi sakralen Rechtsnormen, die vor einem imaginären Weltgericht einzuklagen wären. Menschenrechte werden nicht gewährt, sondern erkämpft. Das Terrain der Menschenrechte ist kein statisches, sondern eines, das von gesellschaftlichen Auseinandersetzungen geprägt wird. Und so können Menschenrechte nicht

nur verwirklicht, sondern immer auch wieder einkassiert werden – wie wir im Kontext des Anti-Terror-Krieges, der Einführung neuer Techniken, der Enteignung von öffentlichen Gütern etc. sehen. Gegen ein unpolitisches Verständnis von Menschenrechte hat sich nicht zuletzt Hannah Arendt immer wieder mit Nachdruck zur Wehr gesetzt.

„Als Gleiche sind wir nicht geboren, Gleiche werden wir als Mitglieder einer Gruppe erst kraft unserer Entscheidung, uns gegenseitig gleiche Rechte zu garantieren“, schrieb sie kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

Aufgrund der Erfahrung eigener Staatenlosigkeit erkannte Arendt, dass Rechte nichts wert sind, wenn sie nicht politisch durchgesetzt und gesichert werden. „Die Menschenrechte sind keine Attribute einer wie immer gearteten menschlichen Natur, sondern Qualitäten einer von Menschen errichteten Welt.“ Nur als Teil eines rechtlich verfassten Kollektivs sichern sich die Menschen das Recht auf Freiheit und Gleichheit. Dagegen führt der soziale Ausschluss immer auch zur Rechtlosigkeit.

Das „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt) steht somit allen anderen Rechten voran. Aber eben dieses Recht ist angesichts der zunehmenden Ausgrenzung weiter Teile der Weltbevölkerung mehr denn je bedroht. Nimmt man die Besitzverhältnisse zum Maßstab, zeigen sich die Menschenrechte als Rechte von Privilegierten. Dort, wo Wohlstand herrscht, genießen die Menschen auch ihre Rechte. Dagegen scheint es dort, wo die menschliche Existenz auf das nackte Überleben zurückgeworfen ist, zum Beispiel weil infolge der Globalisierung traditionell gewachsene Wirtschaftskreisläufe und soziale Strukturen zusammengebrochen sind, auch für die Menschenrechte keinen Platz zu geben. Ernst Bloch sprach von der Notwendigkeit der materiellen Fundierung der Menschenrechte.

Die Aufgabe, die für uns daraus resultiert, ist klar: Statt denen, die vom Unrecht profitieren, die Definitionsmacht über Menschenrechte zu überlassen, gilt es die Menschenrechte sozusagen als Kampfbegriff gegen diejenigen, die sich missbräuchlich auf sie beziehen, in Stellung zu bringen. Das ist mit dem Begriff „Globale Soziale Rechte“ gemeint, der nicht als Gegensatz zum Menschenrechtsbegriff zu verstehen ist, sondern eher als politisch-strategische Antwort auf deren Instrumentalisierung.

Unbedingt gilt es, die Menschenrechte im Kontext bürgerrechtlicher Ansprüche zu sehen. Geschieht das nicht, dann fallen die Menschenrechte sozusagen ins Leere. Unter solchen Umständen dient der Verweis auf die Menschenrechte eher der Camouflage ihrer Nicht-Existenz. „Die Trennung zwischen Humanitärem und Politischem, die wir heute erleben“, schreibt Giorgio Agamben in seinem Buch „Homo Sacer“, „ist die extremste Phase der Entfernung zwischen den Menschenrechten und den Bürgerrechten. Letztlich können die humanitären Organisationen, die heute mehr und mehr zu den übernationalen Organen aufrücken, das menschliche Leben nur noch in der Figur des nackten Lebens erfassen und unterhalten deshalb gegen ihre Absicht eine geheime Solidarität mit den Kräften, die sie bekämpfen sollten.“ Gegen diese Indiennahme wendet sich die Betonung von „Globalen Sozialen Rechten“. Gemeint ist letztlich das, was schon Hannah Arendt als Aufgabe definiert hat, nämlich die gesellschaftliche Durchsetzung und Absicherung der Menschenrechte.

Wer von Menschenrechten spricht, sollte immer auch sagen, wer für deren Verwirklichung und Garantie verantwortlich ist. Die beiden Menschenrechts-Pakte sehen die Verpflichtung zunächst bei den Vertragsstaaten; mit Blick auf die vorangeschrittene Globalisierung und die damit einhergehende teilweise Aushebelung nationalstaatlicher Souveräni-

tät aber ist zu überlegen, ob auch eine transnationale Verantwortung zur Sicherung der Menschenrechte auszumachen ist.

Grundlagen kritischer Menschenrechtspraxis

Was tun? Notwendig ist zuallererst die Entfaltung eines kritischen Menschenrechtsbegriffs, der um den bürgerlichen Ursprung der Menschenrechte weiß, ohne sie deshalb abzulehnen.

Historisch ist die Idee der Menschenrechte bekanntlich aufs engste mit der Entwicklung des Kapitalismus und der mit ihm korrespondierenden Rechtsordnungen verbunden. Deutlich wird das insbesondere im Recht auf Privateigentum, mit dem das aufkommende Bürgertum einerseits die Notwendigkeit eines radikalen Bruchs mit der herrschenden Feudalordnung begründete, zugleich aber auch ihr spezifisches Interesse, das an Kapitalakkumulation, als ein allgemeines auszugeben versuchte. Während der antifeudalen Aufstände bedeutete das Drängen auf Eigentumsrechte fraglos einen historischen Fortschritt. Über die Mystifizierung der besonderen Interessen des Bürgertums zu natürlichen, ewig und universell geltenden Rechten aber wurde das ideologische Fundament für die Überzeugung gelegt, dass mit der globalen Ausbreitung des Kapitalismus auch die Geschichte zu ihrem Ende kommen würde.

Ein solcher kritischer Blick auf die Menschenrechte soll nicht heißen, dass diese insgesamt nur bloßer Schein seien. Im Gegenteil: In dem Versprechen, dass allen etwas zuteilwerden soll, was bislang nur einigen vorbehalten ist, steckt auch der Hoffnungsfunke auf Veränderung. Fraglos gehören die Menschenrechte zum fortschrittlichsten Teil kapitalistischer Vergesellschaftung. In ihnen ist auch die Kritik an den bestehenden Verhältnissen angelegt, wenn man die Menschenrechte nicht als eine abstrakte Angelegenheit betrachtet, sondern als Motor und Maßstab von Entwicklung. Menschenrechte fallen nicht vom Himmel, sondern müssen erkämpft werden. Sie sind das Ergebnis sozialer Auseinandersetzungen, und das Terrain dieser Auseinandersetzungen ist bis heute umkämpft.

In der Problemskizze zur Tagung heißt es, dass die „kapitalgewaltigen und militärmächtigen Staaten als ‚transatlantische Wertegemeinschaft‘ darum bemüht sind, den menschenrechtlichen Maßstab vorzugeben“.

Das mag so sein. Doch wer sich den Blick für das Geschehen in der Welt nicht verstellen lässt, wird auch erkennen, dass diese Strategie immer weniger aufgeht. Vielleicht funktioniert sie noch als Legitimationsstrategie nach innen, aber immer weniger nach außen. Dort jedenfalls wächst der Widerspruch. So beispielsweise im UN-Menschenrechtsrat, aus dem die „transatlantische Wertegemeinschaft“ heute immer öfter empört auszieht, oder in den armgehaltenen Ländern des Süden, wo, wie Jean Ziegler beschreibt, der Hass auf den Westen wächst, aber auch durch Länder wie Brasilien, die längst damit begonnen haben, eine eigene globale Menschenrechtspolitik zu entfalten. Die Sache der Menschenrechte ist heute umkämpfter, als es aus westlicher Perspektive erscheinen mag, und das ist gut so!

Die normative und institutionelle Absicherung von Menschenrechten

Und damit sind wir dann auch bei der Praxis von *medico* angekommen, die von einer Art Doppelstrategie geleitet wird. Einerseits unterstützen wir die konkreten, lokalen Kämpfe von Menschen, die auf Durchsetzung ihrer sozialen Rechte drängen; andererseits drängen

wir darauf, das, was in solchen Kämpfen erreicht wird, normativ und institutionell abzusichern.

Ein Beispiel: Die von medico initiierte Internationale Kampagne zum Verbot von Landminen, deren Ausgangspunkt die Empörung darüber war, dass 25.000 Menschen alljährlich durch Minen getötet oder verstümmelt werden. Mit dem Einsatz von Minen haben reguläre wie irreguläre Truppen gleich ein ganzes Bündel von Menschenrechten verletzt, so das Recht auf körperliche Unversehrtheit, auf Freizügigkeit, Bildung, Ernährung, wirtschaftliche Tätigkeit etc.

Die Skandalisierung solcher Menschenrechtsverletzungen, so notwendig sie ist, schafft noch keine Veränderung. Auch all die Hilfen, die medico für die Opfer geleistet hat, tun das nicht. Hilfen lindern Not, aber verändern sie nicht. Mit der Kampagne gegen die Minen haben wir nicht alleine das Leid beklagt, das von Minen ausgeht, sondern vor allem das Unrecht thematisiert, das in solchen Leidensgeschichten zum Ausdruck kommt. Wer von Unrecht spricht, sollte aber nach Wegen suchen, wie Menschen zu ihrem Recht kommen.

Notwendig erschien uns zweierlei: die Setzung einer neuen Norm, das Verbot von Landminen, und deren institutionelle Absicherung durch die Räumung von Minen und adäquate Hilfen für die Opfer. Die Geschichte ist bekannt: Aufgrund eines immer stärker werdenden öffentlichen Drucks haben schließlich über 150 Staaten einen völkerrechtlich bindenden Vertrag unterschrieben, der sie auf ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen verpflichtet und zugleich dazu auffordert, sich gegenseitig beim Räumen von Minen und der Unterstützung der Opfer beizustehen.

Das Ergebnis lässt sich sehen: Seit einigen Jahren schon werden mehr Minen geräumt, als neu verlegt. In vielen Regionen, die zuvor von Minen verseucht waren, hat sich das Leben normalisiert. Die Zahl der Opfer konnte von jährlich 25.000 auf 3.900 gesenkt werden – mit weiter fallender Tendenz.

Am Beispiel der Kampagne gegen die Minen sind jene Grundsätze zu studieren, die einer kritischen Menschenrechtspraxis zugrunde liegen. Ausgehend von der Skandalisierung des Leidens von Menschen geht es darum, das darin liegende Unrecht deutlich zu machen, öffentlichen Druck zu erzeugen, der schließlich imstande ist, in die gesellschaftlichen Verhältnisse einzugreifen.

Letzteres ist der Knackpunkt: Viele derjenigen, die heute lautstark von Menschenrechten reden, werden kleinlaut, wenn es darum geht, sich zur Verwirklichung von Menschenrechten zu verpflichten. Mehr noch als Geldforderungen scheuen Staaten heute Forderungen, die auf die normative und institutionelle Fundierung der Menschenrechte drängen. Zum Kern neoliberaler Globalisierungsstrategien zählt nicht ein Drängen auf mehr Menschenrechte, sondern die systematische Aushöhlung der gesellschaftlichen Voraussetzungen von Menschenrechten. Dort, wo Bildungseinrichtungen privatisiert werden und solidarisch verfasste Gesundheitssysteme dem Partikularinteresse privater Leistungsanbieter geopfert werden, verkümmert die Idee der Menschenrechte zur Illusion.

Einzig noch NGOs, Philanthropen bzw. die Marketingabteilungen des „corporate sector“, mithin der „good will“ stehen dann noch für den Anspruch der Menschenrechte, worin nichts anderes zum Ausdruck kommt als eine Refeudalisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Diesen Prozess umzukehren, ist eine allerdings große Herausforderung. Aber nichts Geringeres wird von einer kritischen Öffentlichkeit heute verlangt.

Die Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit

Auf Einladung von medico international trafen sich im September 2010 Gesundheitsarbeiter, Wissenschaftler und politische Aktivisten aus aller Welt, um darüber nachzudenken, wie das Menschenrecht auf Gesundheit normativ und institutionell abgesichert werden kann.

Die Fragen, die im Rahmen solcher Überlegungen zu klären sind, haben es allerdings in sich. Was bedeutet „Zugang zu bestmöglicher Gesundheitsversorgung“ konkret? Wie sieht so etwas in Kenia aus und wie in den USA? Und wer steht in der Pflicht, für die Sicherstellung dieses Rechts zu garantieren? Welche Eingriffe auf internationaler Ebene sind erforderlich, um dafür zu sorgen, dass es nicht bei politischen Sonntagsreden bleibt, sondern jene Strukturen entstehen, die Verantwortung für Gesundheit verlässlich und nachhaltig sicherstellen?

Wer sich den Blick durch profitträchtig inszenierte neue Plagen, beispielsweise die Schweinegrippe, nicht verstellen lässt, erkennt, dass das Menschenrecht auf Gesundheit vor allem im Zuge aufgezwungener Armut verletzt wird, die bekanntlich auch im eigenen Lande zunimmt. Was hierzulande mit dem Begriff einer drohenden Zweiklassenmedizin gemeint wird, ist im globalen Süden längst dramatische Wirklichkeit. Dort ist auf alarmierende Weise zu beobachten, zu welchem Extrem die Aushöhlung staatlicher Sozialpolitik und die Umwandlung des öffentlichen Gutes Gesundheit in marktförmige Produkte führen kann. Die globale Gesundheitskrise aber resultiert nicht alleine aus einer falschen nationalen Politik. Sie ist vor allem auch die Folge jener neoliberalen Globalisierungsstrategie, die hier wie dort dafür gesorgt hat, dass Gemeingüter, wie beispielsweise solidarisch verfasste Gesundheitssysteme, nicht mehr als Ausdruck sozialen Fortschritts verstanden werden, sondern als lästige Kostenfaktoren.

Weil öffentliche Gesundheitsdienste angeblich weniger leistungsfähig seien, drängen mächtige Wirtschaftsverbände auf deren Privatisierung, womit im Klartext die profitable Enteignung jenes öffentlichen Eigentums gemeint ist, das zuvor auch Mittellosen und weniger Vermögenden soziale Sicherung geboten hat. Die Kopplung des Zugangs zu Gesundheit an die private Kaufkraft von Menschen mag gut fürs Geschäft sein, aber führt gesundheitspolitisch in die Irre. Wie Bibliotheken, Schulen oder Universitäten stellen solidarisch finanzierte Gesundheitsdienste, kommunale Wasserwerke oder Krankenhäuser schützenswerte öffentliche Güter dar, deren Verwirklichung in gesellschaftlicher Verantwortung liegt und die von der Idee der Solidarität geleitet werden: reichere Menschen, die in der Regel weniger häufig krank werden, treten auch für die Bedürfnisse der ärmeren ein.

Vieles deutet darauf hin, dass dieser Solidargedanke mit Blick auf den erreichten Globalisierungsgrad nur zu retten sein wird, wenn er über die nationalen Kontexte hinaus ins Globale erweitert wird. Seit einigen Jahren plädiert medico deshalb für die Einrichtung eines Internationalen Fonds für Gesundheit, der sicherstellt, dass auch jene Länder den Gesundheitsbedürfnissen ihrer Bevölkerungen entsprechen können, die das aus eigener Kraft nicht oder noch nicht können.

Um einen solchen Fonds nachhaltig zu sichern, ist die Setzung neuer völkerrechtlich bindender Normen notwendig, mit denen eine gerechte Lastenverteilung unter den Ländern sichergestellt werden kann.

Was aber sollte aus einem Internationalen Fonds für Gesundheit finanziert werden? Geht es um die Gewährung von „essential services“, wie die US-amerikanischen Mitstreiter vorschlugen, oder um Formen sozialer Sicherung, die eine volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zulassen, wie es die Vertreter aus dem Süden im Sinn haben?

Über solche Fragen lässt sich mit gutem Grund leidenschaftlich streiten. Und um diesen Klärungsprozess voranzutreiben, hat sich eine internationale „Joint Action and Learning Initiative“ (JALI) gebildet, in der Gesundheitsaktivisten aus dem Süden ebenso mitwirken wie WHO-Berater, Wissenschaftler, NGOs und bereits Repräsentanten von „like minded states“.

Technisch wäre die Einrichtung eines solchen Fonds für Gesundheit ohne weiteres möglich; es fehlt auch nicht an Geld und Wissen. Einzig der Willen der Politik fehlt, die sich noch immer hinter ökonomischen Sachzwängen verschanzt. Ohne öffentlichen Druck wird es nicht gelingen, eine solche Idee durchzusetzen.

Ein solcher Fonds steht übrigens durchaus für das, was Joachim Hirsch „radikaler Reformismus“ genannt hat. Er würde die Verhältnisse, die in der Welt herrschen, zwar nicht auf den Kopf stellen, aber mit der Revitalisierung der Idee öffentlicher Güter dennoch einen radikalen Eingriff vornehmen. Denn fast schon nebenbei käme es zu einer Neubestimmung von Hilfe, die nicht mehr Ausdruck von Paternalismus und philanthropischem Goodwill wäre, sondern Teil von Rechtsansprüchen, die alle Menschen, unabhängig davon, was Bill Gates denkt, geltend machen können. Im Prinzip geht es darum, der Refeudalisierung von Gesellschaft eine demokratische Alternative entgegenzusetzen.

Das mag erneut utopisch anmuten, aber – um mit André Gorz zu enden – angesichts der immer unhaltbarer werdenden Zustände kommt nur noch in utopisch anmutenden Ideen Realismus zum Ausdruck, während sich in dem Verweis auf das Bestehende und seine vermeintliche Sachzwangslogik nichts als pure Ideologie spiegelt.

Anhang

Handout der Tagung

Programm und Problemskizze

Zeit | Ort: vom 24. bis 26. September 2010
Bildungs- und Begegnungszentrum Clara Sahlberg (ver.di)
Koblanckstr. 10 | 14109 Berlin-Wannsee

Der Kampf um Menschenrechte im Zeitalter kapitalistisch entfesselter Globalisierung – seine Ambivalenzen, Grenzen und Perspektiven

I. Problemskizze

Menschenrechte sind „Mode“ geworden. „Die Menschenrechte“ sind sprichwörtlich in aller Munde. Unterschiedliche politische Positionen und Forderungen werden mit Berufung auf „die Menschenrechte“ begründet. Sie dienen der Legitimation staatlicher und suprastaatlicher Politik vor allem in der EU wie in den USA. Sie werden jedoch auch in Anspruch genommen, um die Politik der jeweiligen Staaten und Staatengruppen zu kritisieren. Strittig ist, ob es sich um Rechte handelt, die nur staatsvermittelt gelten, oder aber um „vor- und außerstaatlich begründete Rechte“, die gegen staatliche Politik und gesellschaftliche Verhältnisse in Stellung gebracht werden können.

Menschenrechtsabkommen säumen die internationalen Beziehungen. In ihnen geben die kapitalgewaltigen und militärmächtigen Staaten als „transatlantische Wertegemeinschaft“ den menschenrechtlichen Maßstab vor. Deshalb dienen menschenrechtliche Normen dazu, kriegerische Aggressionen als „humanitäre Interventionen“ zu legitimieren. Fortgesetzte intensivierte wirtschaftliche Ausbeutung von Mensch und Natur werden als „nachhaltige Entwicklung“ und „Armutsbekämpfung“ ausgegeben. Die Entgrenzung des Sicherheitsbegriffs wird menschenrechtlich „mit einem Recht auf Sicherheit“ unterfüttert. Es gibt fast kein außenpolitisches Regierungshandeln mehr, das nicht mit der „normativen Weltwährung“ Menschenrechte beglichen würde. Menschenrechtlich gilt: anything goes.

Man könnte daraus „positiv“ entnehmen, dass der universelle Geltungsanspruch der „Menschenrechte“ durch die meisten Staaten weithin anerkannt ist: sie verpflichten sich, diese zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Der nur nominalistische Ernst kann auch dann orientierenden Wert besitzen, wenn die staatliche Praxis nicht menschenrechtsangemessen ist. Exemplarisch: die Freund-Feind-Aufspaltung der Menschheit im „global war on terrorism“, die die „unlawful enemy combatants“ graduell und folterpraktisch dehumanisiert oder gleich zum „targeted killing“ freigibt. Auf der internationalen Bühne menschenrechtsversüßter Diplomatie werden in den Konfliktszenarien vor allem die Menschenrechtsverletzungen der anderen Staaten und der politisch militärischen Kontrahenten hervorgehoben. Außenpolitisch werden die Menschenrechte instrumentalisiert. Das ist für alle nicht voreingenommenen Beobachter leicht erkennbar.

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ wurde 1948 unvermeidlich interpretationsoffen gefasst. Die dazugehörigen internationalen Pakte (Bürgerrechts- und Sozialpakt) wurden von allen staatlichen Mitgliedern der UNO unterzeichnet. Zahlreiche Staaten sind diversen Menschenrechtsabkommen und -konventionen nicht beigetreten wie beispielsweise die UN-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und

Wanderarbeiterinnen und ihrer Familien. Menschenrechte haben aber partiell Eingang in die jeweiligen national- und zwischenstaatlichen Verfassungen gefunden, diesen zumeist vor- oder nachgestellt (z.B. Grundrechte/Grundrechtscharta), ohne jedoch die gesellschaftlichen Ordnungen in ihren Institutionen, in ihren politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnissen gänzlich zu durchdringen und zu prägen. Denn, einmal in positives Verfassungsrecht transformiert, bleiben sie der herrschenden Verfassungsinterpretation, den politischen Herrschafts- und Machtverhältnissen unterworfen. Die Herstellung gesellschaftlicher Verhältnisse, die allen Menschen eine dem politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechende soziale Sicherheit garantiert und damit die Voraussetzung für die Entfaltung der notwendigen freiheitsbefähigenden Eigenräume des Menschen, wird zumeist politisch ins Ermessen der jeweiligen Staaten gelegt. So bleiben die Dimensionen gesellschaftlich hergestellter Ungleichheit in den Lebensbedingungen menschenrechtlich unberücksichtigt.

Trotz aller Brüche und Widersprüche ist durch die Verrechtlichung der Menschenrechte im Kontext staatlicher und zwischenstaatlicher Organisationen ein eigener politischer Raum entstanden. In ihm können politische Initiativen und soziale Bewegungen Einfluss gewinnen. Sie können versuchen, die Kluft zwischen menschenrechtlichen Normen und ihrer Geltung zu verringern und in einzelnen Fällen aufzuheben. Weil menschenrechtliche Normen nominell hochgehalten werden, kann um Menschenrechtsinterpretationen und Menschenrechtspositionen gekämpft werden. Der Kampf um den Menschenrechten angemessene Lebensverhältnisse bleibt in den nationalen Gesellschaften eine Sisyphusaufgabe. Sie bedarf eines unerschöpflichen Atems.

Über 60 Jahre nach Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte droht ein Übermaß an politischer Menschenrechtsrhetorik unermessliche weltweite Gewalt und unsägliches menschliches Leid, menschengemachte Ungerechtigkeit und Ungleichheit zu übertönen. Die Lebensbedingungen der Millionen und Abermillionen von Menschen bleiben unverändert, ja verschlimmern sich, die von den Rädern kapitalistischer Globalisierung zermalmt oder auf dem „Planet der Slums“ (Mike Davis) ausgeschlossen werden ohne Aussicht auf eine menschliche Zukunft.

Deshalb versuchen weltweit emanzipatorische Initiativen stärker den Begriff der „globalen sozialen Rechte“ ins Zentrum ihrer alltäglichen Kämpfe zu rücken und sich unter diesem in praktischer Absicht zu vernetzen. Sie grenzen ihn dabei nicht scharf von dem der instrumentell und beliebig genutzten Menschenrechte ab und die Implikationen der Rechtsform bleiben nur matt ausgeleuchtet. Mit ihnen kämpfen zugleich entwicklungspolitische und Menschenrechtsorganisationen sowie Anwaltsvereinigungen und Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten weltweit darum, dass die menschenrechtlichen Minimalstandards für die Rechtsschwachen begrifflich gefasst, materiell gedehnt sowie eingehalten werden, dass ihnen Schutz zuteilwird. Sie sind Teil einer weltweiten bürgerlich kritischen Öffentlichkeit, die die fortwährende Verletzung von Menschenrechten skandalisiert und damit den Rechtfertigungsdruck auf die jeweiligen Staaten und ihre menschenrechtswidrige Praxis erhöht (vgl. Folterverbot). Ihre erarbeiteten Expertisen, Länderberichte, Untersuchungen und praktischen Initiativen fließen ein in das, was etwas großspurig ein „internationales Menschenrechtsregime“ genannt wird. Diese Organisationen und Menschenrechtsinitiativen bilden einen vorsichtig kritischen Part in den internationalen Menschenrechtsforen, gleich, ob sie sich direkt politisch auf diese beziehen oder nicht. Mit ihrer öffentlichen Menschenrechtsarbeit tragen sie zumindest dazu bei, die eingegangenen men-

schenrechtlichen Staatenverpflichtungen zu thematisieren und punktuell zu kontrollieren. Sie fordern dadurch den zynisch instrumentellen Umgang mit den Menschenrechten heraus, kratzen an den herrschenden Legitimationsressourcen und drängen, manchmal sogar erfolgreich, auf Abänderung staatlichen Handelns. Menschenrechte bleiben auch heute noch ein umkämpftes politisches Terrain; sie bieten Menschen weltweit, unterschiedlich begründet und unterschiedlich in Anspruch genommen, Orientierung in ihren Kämpfen gegen politische Unterdrückung, soziale Ungleichheit und Diskriminierung.

II. Leitende Fragen und Interessen

Die Problemskizze zeigt lediglich einen Ausschnitt der Unübersichtlichkeit und Widersprüchlichkeit in den Auseinandersetzungen um die „universelle Geltung der Menschenrechte“.

- Was könnte, was müsste getan werden, um den Zustand feinsten menschenrechtlicher „Fortschritte“ einerseits und katastrophaler Rückschritte andererseits zu durchbrechen?
- Wie kann verhindert werden, dass menschenrechtliches Engagement nicht zur „konfliktgeleiteten Legitimation“ herrschender Verhältnisse verkommt?
- Wie könnten Menschenrechte trotz aller Widersprüche als normativ regulative Kriterien unsere politische Urteilskraft wider ihren relativierenden Missbrauch stärken?
- Gewöhnen die Menschenrechte an Schwerkraft, begriffe man sie vor allem als vorstaatliche „Rechte“, in denen sich die konkreten Bedürfnisse aus der Leidens- und Befreiungsgeschichte der Menschen widerspiegeln und die es konkret zu aktualisieren gelte?

Anlässlich des 30. Gründungsjahres des Komitee für Grundrechte und Demokratie wollen wir uns eingehend mit dem zentralen Bezug unserer Arbeit, Menschenrechte und Demokratie, und mit den unterschiedlichen Kämpfen um Menschenrechte beschäftigen. Wir beabsichtigen damit erstens, in den aktuellen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen gemeinsam mit anderen nach menschenrechtlich tragfähigen Orientierungen für unsere politische Arbeit zu suchen.

Es geht uns zweitens darum, gemeinsam mit anderen menschenrechtlich Aktiven auszuloten, inwieweit der Begriff der Menschenrechte für eine politische Praxis taugt. Muss nicht nüchtern von einer Antiquiertheit der Menschenrechte gesprochen werden, gerade um ihre Menschen gemäßen Normen nicht zu herrschenden Propagandaformeln missraten zu lassen?

Dirk Vogelskamp

III. Tagungsskizze

Freitag | 24. September 2009

Anreise: bis 18.00 Uhr | anschließend Abendessen

19.00 Uhr | Begrüßung: Theo Christiansen | Heiner Busch (Grundrechtekomitee)

19.15 Uhr bis 21.45 Uhr | Eröffnungsvortrag mit anschließender Diskussion:
Wolf-Dieter Narr: Die Antiquiertheit der Menschenrechte – oder: Warum die universelle Geltung der Menschenrechte und kapitalistische Globalisierung nicht zusammengehen.
Menschenrechte, die wir meinen

Samstag | 25. September 2010

9.00 Uhr | Begrüßung, Einleitung und Tagesmoderation: *Albert Scherr* | PH Freiburg

9.30 Uhr bis 12.30 Uhr | *Claudia Lohrenscheit* (Deutsches Institut für Menschenrechte):
„Ohne uns fehlt Farbe“ – Der Kampf um kodifizierte Menschenrechtspositionen am Beispiel des staatlichen Diskriminierungsverbotes: Fortschritte, Grenzen und Perspektiven

14.00 Uhr bis 16.30 Uhr | Arbeitsgruppen | Widersprüche, Grenzen und Perspektiven praktischer Menschenrechtsarbeit (Flucht, Gesundheit, Ernährung und soziale Gerechtigkeit):

Wie gehen menschenrechtsorientierte Organisationen mit den Widersprüchen um, die sich aus dem „Korsett staatsvermittelter und internationaler Menschenrechtsübereinkommen“ einerseits und der Notlage derer ergeben, denen das Menschenrecht auf Leben, Gesundheit und Flucht vorenthalten bleibt. Exemplarische Darstellung der Arbeit, kritische Reflexionen und Perspektiven.

- a) *Karl Kopp* (Pro Asyl/ECRE) über die politische Menschenrechtsarbeit, die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Europa durchzusetzen.
- b) *Thomas Gebauer* (medico international) über die entwicklungspolitische Arbeit und das Recht auf Gesundheit und Integrität in den Projekten.
- c) *Peter Grottian* (Bündnis Sozialproteste | FU Berlin)
Inwieweit bildet der Menschenrechtsdiskurs einen angemessenen Rahmen, um die politischen Auseinandersetzungen um soziale Gerechtigkeit und Teilhabe in der Bundesrepublik Deutschland zu führen?

17.00 Uhr bis 18.15 Uhr | Zusammenfassung der AG-Ergebnisse; Austausch, Diskussion

Samstagsabend | ab 19.30 Uhr | Komitee für Grundrechte und Demokratie
mit *Peter Grohmann* (AnStifter und Kabarettist)

Sonntag | 26. September 2010 | Reflexionen

9.30 Uhr | *Bernd Drücke* (Redaktion Graswurzelrevolution): Die (Re)-Politisierung der Menschenrechte im Kampf sozialer Bewegungen (geschichtliche und aktuelle Beispiele) und was wir daraus lernen können

11.30 Uhr | Abschlussplenum: Zusammenfassung und Diskussion mit den Referent/innen (*Dirk Vogelskamp*)

„Staatliche Politik und Lüge sind heute verschwistert“

30 Jahre Komitee für Grundrechte und Demokratie: Der Begriff der Menschenrechte wird häufig missbraucht und pervertiert.

Ein Gespräch mit Wolf-Dieter Narr und Dirk Vogelskamp | in: junge Welt 25./26. September 2010

Frage: Das Komitee für Grundrechte und Demokratie feiert an diesem Wochenende sein 30-jähriges Bestehen. Wie fällt die Bilanz Ihres bisherigen Wirkens aus?

Dirk Vogelskamp: Die Gründung war richtig. Die Not und die Notwendigkeiten haben freilich zugenommen. Die politischen Verhältnisse waren Anfang der 1980er Jahre trotz repressivem Antiterrorismus und auslaufendem Berufsverbot noch offener, jedoch geprägt von der kalten Kriegskonstellation. Die anhaltende Krise der „Arbeitsgesellschaft“ hatte noch nicht gleichermaßen durchgeschlagen. Wir haben uns nach dem Russell-Tribunal zur Lage der Menschenrechte in der BRD (1978/79) gegründet. Die politischen und sozialen Verhältnisse haben sich inzwischen stark verändert: das Ende der sozialistisch-bürokratischen Modernisierungszwangsregime, die globale Perfektionierung kapitalherrschaftlicher Konkurrenz bis in die letzte Nische; die wiederbelebte Orientierung an Parteien, der Niedergang der Außerparlamentarischen Opposition, all das hat seine Spuren im Komitee hinterlassen. Wir haben es trotz der „Bewegungskrise“ geschafft, den Stachel Menschenrechte zu spitzen, zuweilen sogar zu erhitzen und uns radikaldemokratisch zu engagieren. Ob wir heute mit unserer Art unzeitgemäßem Politikverständnis eine lebendige Minderheit bleiben und gar mehr werden können, wird sich zeigen.

Frage: Wie unterscheidet sich die Arbeit, die Ihre Organisation in ihren Anfangsjahren geleistet hat, von den heutigen Aktivitäten?

Dirk Vogelskamp: Wie zur Gründungszeit versuchen wir, menschenrechtlich aufzuklären und zu politisieren: in Form von Tagungen, Publikationen und Erklärungen. Mit praktischen Initiativen gehen wir darauf aus, Bürgerinnen und Bürger zu ermuntern, die sozialen Bedingungen von Freiheit und Gleichheit aller ernstzunehmen. Wir beginnen zuerst dort, wo wir leben. Sei es beobachtend Demonstrationen offen zu halten, Abschiebelager wie in Bramsche oder Abschiebeknäste wie in Fulda zu skandalisieren; oder gewaltfrei friedenspolitisch zu blockieren oder Prozesse zu beobachten. Menschen- und Bürgerrechte müssen in Anspruch genommen und praktiziert werden. Das sind die Momente, in denen wir miteinander Emanzipation lernen können.

Frage: Anlässlich des Geburtstages Ihrer Organisation veranstalten Sie an diesem Wochenende den Kongress „Der Kampf um Menschenrechte im Zeitalter entfesselter Globalisierung – seine Ambivalenzen, Grenzen und Perspektiven“. Was sind die Schwerpunktthemen, die auf der Tagung behandelt werden sollen?

Wolf-Dieter Narr: Es geht darum, mit anderen das Grundverständnis von Menschenrechten zu debattieren: orientiert vorrangig ein staatliches oder ein vorstaatliches Menschenrechtsverständnis, stehen die konkreten Menschen in ihren Lebensbedingungen im Mit-

telpunkt? Gerade dann wird offenkundig, dass abstrakte Sachzusammenhänge und ihre monetären Besitz- und Herrschaftsinteressen grundlegende Bedürfnisse und Lebenserfordernisse von Menschen missachtet lassen. Das heißt auch in der BRD: in den Anstalten der Freiheitsentziehung, in den Ausländergängelungen und Ausschlüssen, in den Bildungseinrichtungen, die Kinder und Jugendliche geistig und psychisch verelenden, im immer asozialer werdenden Gesundheitswesen, in der repressiven Behandlung von Erwerbslosen ... Ein menschlicher Jammer ohne Ende.

Frage: Der Begriff der Menschenrechte, für dessen Wahrung sich Ihre Organisation stets stark gemacht hat, wird mittlerweile missbraucht, indem er beispielsweise als Begründung für den Angriffskrieg gegen Afghanistan herhalten muss. Inwiefern erschwert dieser Begriffsmissbrauch Ihre Arbeit?

Dirk Vogelskamp: Staatliche Politik und Lüge sind heute verschwistert. In dieser Verbindung werden Menschenrechte und Demokratie nachhaltig pervertiert. Darum rangiert der Kampf gegen fahrlässigen, schönrednerischen Begriffsgebrauch praktisch mit an erster Stelle. Kollektive Gewalt und Kriege sind mit den Menschenrechten unvereinbar. Deshalb haben wir uns in den letzten Jahren gegen alle militärischen Interventionen vom Kosovo bis zum Afghanistan-Einsatz gewandt. Bis hin zum Aufruf an die beteiligten Bundeswehrsoldaten zu desertieren. Dass Menschen zu schlachten heute als „humanitäre Intervention“ verkauft wird, unterstreicht, wie wichtig der Kampf um Begriffe, um das Verständnis der Wirklichkeit ist. Die Radikalität unseres materialistischen Menschenrechtsverständnisses und unser „intolerantes“ menschenrechtliches Engagement schützen nicht davor, dass wir in diesen geschmack- und harmlosen Menschenrechtseintopf eingerührt werden. Wir bleiben jedoch grätig.

Frage: In der politischen Debatte um Menschenrechte werden diese zunehmend als individuelle Freiheitsrechte definiert. Ist es nicht notwendig, auch soziale Rechte, wie die auf eine angemessene Entlohnung und auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, in besagte Diskussionen einzubeziehen?

Wolf-Dieter Narr: Selbstverständlich müssen die politischen Freiheitsrechte materiell unterfüttert werden: was nutzt dem Armen, der um sein tägliches Überleben kämpfen muss, das Wahlrecht, wenn er keine eigene Zeit hat, wenn er in Verhältnisse eingeherrscht wird, die ihn unmündig halten? An dieser Debatte wird deutlich, wie Menschenrechte und Demokratie untrennbar miteinander verbunden sind. Demokratie setzt voraus, dass ihre Mitglieder sich materiell gesichert selbst bestimmen können; Menschenrechte aber, dass ihre Selbst- und Mitbestimmung in allen Institutionen gewährleistet wird. Das wird in den entleerten Formen, was heute repräsentative Demokratie genannt wird, nicht möglich sein: Darum ist so wichtig, dass wir Bürgerinnen und Bürger anfangen, uns für unsere unmittelbaren Angelegenheiten und Bedürfnisse – von der Gesundheit bis zum Arbeitsplatz – selbst zu engagieren und demokratisch zu organisieren.

Frage: Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hat in der Vergangenheit des Öfteren Einsätze der Polizei bei Demonstrationen beobachtet. Vor allem in Berlin kam es in den vergangenen Monaten oftmals zu Übergriffen auf Demonstranten. So zum Beispiel bei Demonstrationen gegen die Vorratsspeicherung oder am 1. Mai. Was ist zu tun, um Demonstranten vor polizeilichen Übergriffen zu schützen?

Dirk Vogelskamp: Das Versammlungsrecht ist in der liberalen Demokratie das Recht der Bürgerinnen und Bürger, ihre politische Haltung in der Öffentlichkeit zu bekunden. Trotz aller Versuche, es neuerdings einzelbundesstaatlich zu strangulieren, muss es immer wieder durch Gebrauch dieses Rechtes verteidigt werden. Also gewaltfrei demonstrieren gehen, wo eine politische Entscheidung, wie z.B. Verlängerung der Atomenergienutzung, nicht zu verantworten ist. Wir müssen Wege finden, in denen wir die Provokationen beispielsweise seitens der Polizei, die zur Gewaltanwendung verleiten, ins Leere laufen lassen können. Das setzt fähige und mutige Demonstrantinnen und Demonstranten voraus, die zur Eskalation drängende Übergriffe gewaltfrei unterbinden können. Einen umfassenden Schutz vor solchen Übergriffen wird es nicht geben. Demonstrationsbeobachtungsteams wie die vom Komitee können nur die Entwicklung des polizeilichen Gewalteinsatzes beschreiben und ihnen den fadenscheinigen Teppich demokratisch rechtsstaatlicher Legitimation unter den verfassungslosen Füßen wegziehen.

Frage: Neben ganz konkreten körperlichen Übergriffen seitens der Polizei, kommt es seit geraumer Zeit verstärkt zu Kampagnen gegen linke Gruppen und Organisationen. Die Bundesregierung hat angekündigt, die staatlichen Programme gegen Neofaschismus auch auf sogenannten Linksextremismus auszudehnen. Berlins Innensenator Ehrhart Körting (SPD) bezeichnete Teile der linken Szene bereits mehrfach als rotlackierte Faschisten. Wie kann derartigen Ausfällen und der massiven Propagierung der sogenannten Totalitarismustheorie erfolgreich begegnet werden?

Wolf-Dieter Narr: Unerschrocken demonstrieren, demonstrieren, demonstrieren. Damit den Körtings ihre Gewaltsprüche den Hals versperren.

Frage: Ihre Organisation hat sich stets für die Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte stark gemacht, die in der Bundesrepublik zunehmend beschränkt werden. Was sind die wichtigsten Aufgaben, vor denen das Komitee zukünftig steht?

Wolf-Dieter Narr: Mit Karl Marx, 1843, und Theodor W. Adorno, 1968, gesprochen: „Gerade die überwältigende Vormacht des nun einmal Daseienden ist heute zur Verblendung, zur Ideologie geworden, und ich meine, dass es am verantwortlichen Geist ist, gerade an dieser Stelle Widerstand zu leisten, im Sinne dessen, was Karl Marx ... rücksichtslose Kritik alles Bestehenden nannte. Die Pflicht dazu scheint mir proportional mit der Unwiderstehlichkeit des nun einmal Vorhandenen anzuwachsen.“

Der Kampf um Menschenrechte darf nicht aufgegeben werden!

Tagungsbericht | aus: Graswurzelrevolution Nr. 353, S. 12 | November 2010

Anlässlich seines dreißigjährigen Bestehens lud das Komitee für Grundrechte und Demokratie vom 24. bis 26. September 2010 zu einer Tagung über den Kampf um Menschenrechte in das Bildungs- und Begegnungszentrum Clara Sahlberg nach Berlin-Wannsee. „Der Kampf um Menschenrechte im Zeitalter kapitalistisch entfesselter Globalisierung – seine Ambivalenzen, Grenzen und Perspektiven“ lautete der Titel der Veranstaltung. Mit dieser Tagung beabsichtigte das Grundrechtekomitee erstens, in den aktuellen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen gemeinsam mit anderen nach menschenrechtlich tragfähigen Orientierungen für die politische Arbeit zu suchen. Und zweitens, gemeinsam mit anderen menschenrechtlich Aktiven auszuloten, inwieweit der Begriff der Menschenrechte für eine politische Praxis taugt angesichts dessen, dass die den Menschen gemäßen Normen heute vielfach zu herrschenden Propagandaformeln verkommen sind.

Die Tagung, an der rund fünfzig Interessierte einschließlich der eingeladenen Referentinnen/en aus verschiedenen menschenrechtsorientierten „Hilfs“organisationen teilnahmen, eröffnete Wolf-Dieter Narr (Grundrechtekomitee). Er argumentierte, dass erstens in den Menschenrechten zentrale Bedürfnisse, Möglichkeiten und Strebungen des Menschseins Form gewonnen haben und diese insofern vorstaatlich seien. Und dass zweitens die Menschenrechte jedoch durch die Durchkapitalisierung und Durchstaatung der Welt von anderen Interessen überlagert und pervertiert werden. Der Staat als Schutzinstanz der Menschenrechte gefährde sie heute zuallererst. Die im 18. Jahrhundert begrenzt konzipierten Menschenrechte als individuelle Abwehrrechte hatten die Wirklichkeit des globalen Kapitalismus noch nicht im Blick. Werden Menschenrechte als Ausdruck basaler menschlicher Bedürfnisse und Erfordernisse gefasst, dann sei die Konzeption der Menschenrechte als individuelle Abwehrrechte zu kurz gefasst. Vielmehr gehe es wesentlich um die gesellschaftliche Verwirklichung von Selbst- und Mitbestimmung jedes Einzelnen, so dass die Gesellschaften, ihre Institutionen und sozialen Einrichtungen insgesamt entsprechend diesen Bedürfnissen und Erfordernissen demokratisch organisiert werden müssten. Menschenrechte stellten das gesellschaftspolitische Maßverhältnis dar. Das setze die aktive Bürgerin und den aktiven Bürger voraus. Menschenrechte als Maßverhältnis aller den Menschen betreffenden sozialen und politischen Angelegenheiten sei in der ausgedünnten Form repräsentativer Demokratie sowie einer allgegenwärtigen Dominanz Ungleichheit produzierender kapitalistischer Ökonomie beinahe unmöglich. Gleichwohl sei ein alltägliches Handeln und ein alltäglicher Kampf, orientiert an Demokratie und Menschenrechten, um der von Ausschluss betroffenen Menschen (FRONTEX, Roma) willen unabdingbar.

Albert Scherr (PH Freiburg | Grundrechtekomitee) leitete zum nächsten Tagungsabschnitt über, indem er kritische und methodische Aspekte zu den Menschenrechten kurz darstellte. Erstens, Menschenrechte seien der Maßstab der Kritik, der zwar umstritten, aber allgemein anerkannt sei. Selbst die formelle Anerkennung der Menschenrechte sei ein Feld politischer Auseinandersetzungen und deshalb nicht unbedeutend. Zweitens, die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte deklariert worden sind, erkennen die politische Gestaltung des Gemeinwesens an (Art. 21 –

Art. 26), problematisch sei dessen Umsetzung und die unterschiedliche und umkämpfte gesellschaftliche Interpretation der dort normierten Teilhaberechte. Drittens, die Verrechtlichung der Menschenrechte beinhalte wichtige Rechtsgarantien, die damit auch der gesellschaftlichen Kontrolle unterworfen seien. Die Grundlage der Kritik an den vereinseitigten als (Staats)bürgerrechte gewährten Menschenrechten bildeten selbst wieder die Menschenrechte. Die abstrakten Menschenrechte müssten in den jeweiligen Gesellschaftskontexten umgesetzt werden. Er sehe eine Differenz zwischen den Gerechtigkeitsmaßstäben und dem Begriff der Menschenrechte.

Claudia Lohrenscheit (Deutsches Institut für Menschenrechte) referierte über den Kampf um kodifizierte Menschenrechtspositionen am Beispiel des staatlichen Diskriminierungsverbotes. Zuerst zeichnete sie die gängige Kritik an den Menschenrechten nach (kultureller Relativismus/Imperialismus; bloße Abwehrrechte, Utopievorbehalt; Sicherheitsvorbehalt). Dann wies sie auf Fortschritte der 1948er Deklaration hin: Die Ausdehnung der Menschenrechte auf alle Menschen, die Verbindung von unveräußerlicher Würde und Rechten, der Schutz vor Diskriminierung als Folgerung aus Gleichheit und Freiheit aller Menschen). Anschließend skizzierte sie die differenzierten internationalen Überwachungsmechanismen der Menschenrechtsabkommen: vom Staatenberichtsverfahren über die Individualbeschwerde bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Am Beispiel zweier Urteile des EGMR auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention im Kontext von Klagen transsexueller Menschen machte sie den Fortschritt in der Rechtsprechung anschaulich und damit die Stärkung des Diskriminierungsverbotes. Abschließend machte sie deutlich, dass auch die Rechtsentwicklungen der Dynamik gesellschaftlicher Auseinandersetzungen unterworfen seien und sich die Instrumente des Menschenrechtsschutzes zur Durchsetzung menschenrechtlicher Ansprüche bewährt haben. Es bleibe, so Claudia Lohrenscheit in der Diskussion, die Ambivalenz, dass der Staat die Menschenrechte einerseits zu gewährleisten habe, andererseits gleichzeitig selbst oft Normen setze, die diskriminierten (Intersexualität, „Ausländergesetzgebung“, Recht auf Bildung – Muñoz-Report).

In der Arbeitsgruppenphase wurde der Frage nachgegangen, wie gehen menschenrechtsorientierte Organisationen mit den Widersprüchen um, die sich aus den staatsvermittelten internationalen Menschenrechtsübereinkommen und der Notlage derer ergeben, denen das Menschenrecht auf Leben, Gesundheit oder Asyl vorenthalten bleibt. Die Arbeitsgruppe zu den Auseinandersetzungen um soziale Gerechtigkeit in Deutschland (Peter Grottian vom Aktionsbündnis Sozialproteste und Corinna Genschel vom Grundrechtekomitee) kam in einer nüchternen Bestandsaufnahme zu dem Ergebnis, Menschenrechte allgemein seien kein mobilisierendes Moment in den aktuellen Auseinandersetzungen um ein menschenrechtlich angemessenes Existenzminimum, auch nicht im Widerstand gegen die Art, wie dieses staatlich gewährt werde (Sanktionierungspraxis).

Über die politische Menschenrechtsarbeit, die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Europa durchzusetzen, berichtete Karl Kopp von Pro Asyl/ECRE in einer weiteren Arbeitsgruppe. Anhand der Dublin-Verordnung und dem daraus resultierenden asylpolitischen europäischen Verschiebebahnhof (Griechenland) sowie der EU-Außengrenzsicherung (FRONTEX und Tausende Tote) diskutierte sie, wie die rechtlichen Entscheidungen einerseits auf EU-Ebene getroffen werden, die Umsetzung aber jeweils auf nationalstaatlicher Ebene geschehe. In dieser institutionellen Arbeitsteilung wer-

den die Menschenrechte zuhauf verletzt. Es komme in diesem Kontext wesentlich auf die politischen Bewegungen an, die Potentiale und die institutionellen Barrieren der Menschenrechte im EU-Rahmen zu thematisieren und das tausendfache Sterbenlassen in Mittelmeer und Atlantik zu skandalisieren.

In der dritten Arbeitsgruppe berichtete Thomas Gebauer über die entwicklungspolitische Arbeit von „medico international“ und das Recht auf Gesundheit. Als medizinische Hilfsorganisation hätten sie eine bewusst menschenrechtliche Orientierung. Das Recht auf Zugang zu Gesundheitssystemen (Primary Health Care Strategy) tangiere viele weitere Menschenrechte wie Recht auf Bildung, Ernährung, Befriedigung von Grundbedürfnissen. Sie verteidigten in ihren Projekten die notwendige Hilfe, die Menschen in Not erhalten müssten, kritisierten dieselbe, wo sie an den Bedingungen nichts änderten, sondern diese verfestigten, und ersetzten diese durch andere demokratische, selbst- und mitbestimmte sowie auf grundlegende Veränderung zielende Formen solidarischer Unterstützung. Es gehe darum, Bedingungen von Gesundheit zu realisieren (Peoples Health Movement). Sie nähmen in ihrer Arbeit die Perspektive der Schwächsten ein. Ein Teil ihrer Arbeit bestehe auch darin, über die Instrumentalisierung der Menschenrechte wie im Konzept der „vernetzten Sicherheit“ aufzuklären. Dort werden die Menschenrechte unter das Diktat der Sicherheit subsumiert.

Bernd Drücke (Soziologe, Redakteur der Graswurzelrevolution) brachte in seinem Referat „Die (Re)-Politisierung der Menschenrechte im Kampf sozialer Bewegungen“ zum Tagungsausgang verschiedene Beispiele aus Geschichte und Gegenwart, wie der utopische Gehalt der Menschenrechte in unterschiedlichen Bewegungen und Kämpfen wachgehalten wurde (z.B. Kriegsdienstverweigerung/Gewissensfreiheit, Anti-AKW-Bewegung), auch wenn diese sich nicht immer explizit auf diese bezogen, ihr Engagement aber mit einem „höheren Recht“ als dem staatlichen legitimiert hätten.

Die in Anschluss an die Beiträge entfachten Diskussionen erhellten den Zusammenhang, dass die Rechtsform der menschenrechtlichen Deklarationen die Form staatlichen Rechts annähme oder als Völkerrecht Staatenrecht sei und damit immer in Verbindung mit dem staatlichen Gewaltmonopol zur Durchsetzung von Sanktionsmöglichkeiten stehe, also Instrumente des Zwangs bis zur Akzeptanz des Krieges damit einhergingen. Darum sei die Kritik des Staatenrechts aus der Perspektive eines externen Menschenrechtsbegriffs immer wieder notwendig. Dort, wo zentrale Bedürfnisse des Menschen in ihrem historischen Kontext missachtet werden, träfen sich die unterschiedlichen auf der Tagung dargestellten Ansätze – werden Menschenrechte nicht in ihrer verdinglichten Form aufgefasst. Insofern ist die Verrechtlichung der Menschenrechte in innerstaatliches Recht als Ansatzpunkt für Kritik ernst zu nehmen. Gegen den vermeintlichen Sachzwang der Herrschaft können Menschenrechte tagtäglich in Stellung gebracht werden. Der Kampf um den Begriff der Menschenrechte und um ihre Durchsetzung dürfe um der schwächsten und verletzlichsten Glieder der Gesellschaft nicht aufgegeben werden.

Dirk Vogelskamp